

# Gesetz über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen (Fischereigesetz)

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 9. Oktober 2007

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung.....	2
1. Ausgangslage.....	2
1.1. Rechtsgrundlagen .....	2
1.1.1. Bundesgesetzgebung .....	2
1.1.2. Grundzüge des geltenden kantonalen Rechts.....	3
1.1.3. Interkantonale und internationale Vereinbarungen .....	3
1.2. Fischereiliche Situation im Kanton St.Gallen .....	3
1.2.1. Fischereiregal .....	3
1.2.2. Fischereiermächtigungen und Ertragsverhältnisse .....	4
1.2.3. Finanzen.....	4
2. Beweggründe für die Revision.....	5
2.1. Geänderte formelle und inhaltliche Anforderungen.....	5
2.2. Handlungsbedarf im Lebensraum- und Artenschutz .....	5
2.2.1. Begriffsdefinitionen .....	5
2.2.2. Handlungsbedarf.....	6
2.3. Ökologische Ausrichtung der fischereilichen Bewirtschaftung .....	6
2.4. Anpassung der Nutzungssysteme .....	7
2.4.1. Angelfischerei .....	7
2.4.2. Berufsfischerei .....	7
3. Resultate der Vernehmlassung .....	8
4. Ziele und Schwerpunkte des neuen Fischereigesetzes .....	8
4.1. Anpassung und Neuordnung des kantonalen Fischereirechts .....	8
4.2. Schutz und Aufwertung der Lebensräume.....	9
4.3. Fischereiliche Bewirtschaftung .....	9
4.4. Patent- und Pachtfischerei .....	10
4.4.1. Angelfischerei .....	10
4.4.2. Berufsfischerei .....	10
4.5. Ausübung der Fischerei.....	11
5. Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln .....	12
5.1. Vorbemerkungen.....	12
5.2. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 4).....	13
5.3. Patent und Pacht (Art. 5 bis 10).....	14
5.4. Ausübung der Fischerei (Art. 14 bis 19) .....	17
5.5. Regaleinnahmen (Art. 20 bis 23) .....	18
5.6. Schutz des Lebensraums (Art. 24 bis 28).....	20
5.7. Förderung der Artenvielfalt und der nachhaltigen Nutzung von Fischen und Krebsen (Art. 29 bis 32).....	22
5.8. Grundlagenbeschaffung und Information (Art. 33 bis 34).....	23
5.9. Aufsicht und Entschädigung (Art. 35 bis 42) .....	24
5.10. Schlussbestimmungen (Art. 43 bis 48) .....	24
6. Finanzielle Auswirkungen.....	25
7. Rechtliches.....	25

8. Antrag .....	26
Entwurf [Gesetz über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen (Fischereigesetz)].....	27

## Zusammenfassung

*Das aus nur vier Artikeln bestehende Gesetz über das Fischereiregal vom 13. Juni 1927 genügt zur Regelung der Fischerei mit seinem umfassenden Ermächtigungsverweis an die Regierung heutigen Gesetzgebungsgrundsätzen nicht mehr. Auch können nicht alle Vorgaben des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 auf Verordnungsstufe umgesetzt werden. Im Vordergrund des Bundesgesetzes steht die Erkenntnis, dass der Schutz der im Wasser lebenden Tiere nicht nur durch den unmittelbaren Schutz der Fisch- und Krebsarten selbst zu erreichen ist. Vielmehr bildet ein umfassender Lebensraumschutz die Grundlage für einen wirksamen Artenschutz. Nur wenn es gelingt, die Vielzahl der beeinträchtigten Gewässer wieder aufzuwerten, kann die Artenvielfalt erhalten und gefördert werden.*

*In der Vernehmlassungsvorlage vom Dezember 2006 wurde versucht, diesen Auftrag des Bundesgesetzgebers im neuen Fischereigesetz zu berücksichtigen. Der Lebensraumschutz bildete den Schwerpunkt bzw. die wesentliche Neuerung dieses ersten Gesetzesentwurfes. Die für die Umsetzung der Renaturierungsprogramme notwendigen finanziellen Mittel sollten in Form von mehrjährigen Verpflichtungskrediten (so genannte Sonderkredite) bereitgestellt werden. Die Vernehmlassung hat jedoch gezeigt, dass mehrheitlich die Meinung vertreten wird, den Bereich Renaturierung – der im Grundsatz nicht bestritten war – im neuen Wasserbaugesetz zu regeln. Diese Forderung wurde umgesetzt, d.h. die entsprechenden Bestimmungen wurden in den Entwurf eines neuen Wasserbaugesetzes integriert.*

*Der nun unterbreitete Entwurf des Fischereigesetzes konzentriert sich somit in erster Linie auf die fischereilichen Aufgaben. Er beinhaltet bezüglich Lebensraumschutz nur noch einige grundsätzliche Vorgaben. Er soll insbesondere dazu beitragen, eine zeit- und sachgerechte Fischerei zu ermöglichen, ohne dabei bewährte Traditionen aufzugeben. Wichtige Neuerungen bilden u.a. die auf den Artenschutz und die nachhaltige Nutzung ausgerichtete fischereiliche Bewirtschaftung, die Herabsetzung des Mindestalters zur Förderung der Jugendfischerei sowie die Verpflichtung, sich über fischereiliche Kenntnisse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei ausweisen zu müssen.*

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen den Entwurf des Gesetzes über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen (Fischereigesetz).

## 1. Ausgangslage

### 1.1. Rechtsgrundlagen

#### 1.1.1. Bundesgesetzgebung

Das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0; abgekürzt BGF) und die dazugehörige Verordnung vom 24. November 1993 (SR 923.01; abgekürzt VBGF) sind am 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt worden. Der Schwerpunkt der Gesetzesrevision auf eidgenössischer Ebene lag in einer klareren Aufgabenteilung und Kompetenzzentflechtung zwischen Bund und Kantonen. Der Bund hat sich auf den Erlass eines Rahmengesetzes beschränkt mit dem Ziel, die natürliche Artenvielfalt und den Bestand der einheimischen Fische und Krebse sowie

deren Lebensräume zu erhalten und zu verbessern. Die Aufgabe, eine nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung der Fisch- und Krebsbestände zu gewährleisten, wurde an die Kantone delegiert.

### 1.1.2. Grundzüge des geltenden kantonalen Rechts

Die Fischerei ist im Kanton St.Gallen lediglich auf Verordnungsstufe geregelt. Das Gesetz über das Fischereiregal vom 13. Juni 1927 (sGS 854.1; abgekürzt FG) beschränkt sich im Wesentlichen auf den Grundsatz, dass die Fischerei bzw. das Fischereiregal in den st.gallischen Gewässern dem Kanton zusteht. Nachdem das neue Bundesgesetz über die Fischerei 1994 in Kraft trat, wurde auf kantonaler Ebene lediglich die Fischereiverordnung vom 11. November 1980 (sGS 854.11; abgekürzt FV) angepasst.

Weitere kantonale Erlasse bilden die Fischereiverordnung für den st.gallischen Rhein vom 9. Februar 1982 (sGS 954.331) sowie eine Vielzahl von Vereinbarungen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen über die Fischerei in interkantonalen und internationalen Gewässern. Die Fischereigebühren sind im Taxtarif für die Fischerei (sGS 854.2) festgelegt.

### 1.1.3. Interkantonale und internationale Vereinbarungen

Die Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St.Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 10. September 1993 (sGS 854.351) sowie die zugehörigen Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Walensee (sGS 854.351.1), im Linthkanal (sGS 854.351.2) und im Zürichsee und Obersee (sGS 854.351.3) regeln die Fischerei in diesen interkantonalen Grenzgewässern.

Zur Fischerei im Bodensee-Obersee als internationales Gewässer bestehen Vorschriften sowohl auf internationaler wie auch auf eidgenössischer und kantonaler Ebene. Ausgangspunkt ist die Bregenzer Übereinkunft vom 5. Juli 1893, in Kraft seit dem 22. Dezember 1893. Auf Bundesebene gibt es die Verordnung über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997 (SR 923.31). Auf kantonaler Ebene schliesslich erfolgt die Umsetzung mit der Verordnung über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 27. März 1984 (sGS 854.312).

Weitere interkantonale Erlasse sind:

- Interkantonale Vereinbarung zwischen den Kantonen Thurgau und St.Gallen über die Fischerei in den Grenzgewässern (sGS 854.311),
- Übereinkommen zwischen den Kantonen Graubünden und St.Gallen betreffend die Ausübung der Fischerei auf der Grenzstrecke im Rhein (sGS 854.332),
- Vertrag zwischen den Kantonen Schwyz und St.Gallen über die Schwebnetzfisherei im Zürich-Obersee (sGS 854.371),
- Vereinbarung über die Ausübung der Fischerei im Walensee (sGS 854.372),
- Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich und St.Gallen über die Fischerei in den zürcherisch-st.gallischen Grenzgewässern (sGS 854.373),
- Interkantonale Vereinbarung zwischen den Kantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen über die fischereiliche Zuständigkeit in den Grenzgewässern (sGS 854.374).

## 1.2. Fischereiliche Situation im Kanton St.Gallen

### 1.2.1. Fischereiregal

Bis auf einige anerkannte private Fischereirechte (rund 30) steht die Fischerei im Kanton St.Gallen dem Kanton zu (Art. 1 FG). Das Regal kann heute nicht mehr im ursprünglichen Sinn als Monopol des Kantons zur Erlangung finanzieller Vorteile gesehen werden; es ist im Sinn von Art. 28 der Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1) vielmehr als Monopol zu verstehen, das seine Begründung in der Wahrung von überwiegenden anderen öffentlichen Interessen findet. Diese Interessen bestehen in der Erhaltung und Verbesserung der Lebensräume und ihrer Fauna als Naturgüter, die der Allgemeinheit dienen sollen.

### 1.2.2. *Fischereiermächtigungen und Ertragsverhältnisse*

Das Gesetz über das Fischereiregal ermächtigt die Regierung, die erforderlichen Bestimmungen im Rahmen des Bundesrechts zu erlassen. Auf Verordnungsstufe (FV) ist festgelegt, in welcher Form die dem Kanton zustehenden Nutzungsrechte den Fischern übertragen werden. Es werden kurz- und längerfristige Verbindlichkeiten eingegangen: Patente einerseits und Pachten andererseits. Es gibt Berufsfischerpatente und Angelfischerpatente. Die Patente haben eine Gültigkeitsdauer von höchstens einem Jahr.

Unter «Berufsfischerei» wird die gewerbmässige Fischerei verstanden, für die Geräte zugelassen sind, welche in einem Fang die Entnahme einer grösseren Zahl an Fischen erlauben. Dazu gehören insbesondere Netze und Reusen. Die Berufsfischerei ist ein sehr alter Erwerbszweig. Auf st.gallischem Gebiet sind heute insgesamt noch 20 Berufsfischer tätig (Bodensee 15, Walensee 2 und Zürichsee 3). Die Maximalzahl der abzugebenden Berufsfischerpatente ist in internationalen und interkantonalen Vereinbarungen festgelegt. Bei den Fangernträgen der Berufsfischer bestehen von See zu See grosse Unterschiede. Sie sind massgeblich auf die durch die unterschiedlichen Nährstoffgehalte bestimmten Produktivitätsverhältnisse zurückzuführen. In allen drei Seen mit st.gallischen Anteilen bilden die Felchen die Hauptfischart («Brotfisch») der Berufsfischer. Andere wichtige Fischarten sind Barsch (Egli) und Hecht.

Als «Angelfischerei» wird die auf den Fang einzelner oder weniger Fische ausgerichtete Tätigkeit verstanden, bei der ausschliesslich Angelgeräte zum Einsatz gelangen dürfen und die nicht gewerbmässig erfolgt. Die Angelfischerei wird heute in zwei verschiedenen Formen zugelassen. Die Berechtigung zur Fischereiausübung an den Binnengewässern des Kantons St.Gallen wird durch Pacht übertragen, für die einerseits eine gewisse Langfristigkeit und andererseits die Möglichkeiten zur Übertragung von fischereilichen Pflichten kennzeichnend ist (Pachtfischerei). Pachten werden mit Fischereivereinen oder Einzelpersonen abgeschlossen. Für grössere Gewässer (Bodensee, Rhein, Walensee, Linthkanal, Zürichsee) überträgt der Kanton die Nutzungsrechte in Form von Patenten (Patentfischerei).

Die «Binnengewässer», d.h. die Gewässer im Kantonsinnern sowie die kleineren Grenzgewässer, werden in der Regel verpachtet. Die Pachtverträge haben eine Gültigkeit von 8 Jahren. Es bestehen zurzeit 280 Pachten. Mehrheitlich handelt es sich um Fliessgewässer. Verpachtet werden allerdings auch stehende Gewässer (Weiher, Kleinseen, Stauweiher). Für den überwiegenden Teil der Pachtsubstanz sind Fischereivereine die Vertragspartner.

In der Fliessgewässerrfischerei sind die Fangergebnisse trotz grosser Bewirtschaftungsbemühungen der Pächter stark rückläufig. Betroffen sind vor allem Fischarten, die bislang als nicht oder wenig gefährdet galten, insbesondere die Bachforelle. Das Phänomen wurde zuerst im St.Galler Rheintal und in verschiedenen Gewässern des Kantons Bern erkennbar; es erweist sich heute allerdings als gesamtschweizerische Erscheinung. Für den Zeitraum der letzten 15 Jahre wird von einem Fangrückgang in der Fliessgewässerrfischerei von rund 40 Prozent ausgegangen.

### 1.2.3. *Finanzen*

Für die Betreuung des Fischereiregals fallen unmittelbar, d.h. im Bereich des Amtes für Jagd und Fischerei, Kosten aus Tätigkeiten für den Lebensraumschutz, für den Artenschutz, für die Bewirtschaftung (Pachtfischerei, Angelfischerei in den Patentgewässern, Berufsfischerei) sowie in bescheidenem Ausmass für die Öffentlichkeitsarbeit an. Im Mittel der letzten Jahre resultiert ein Aufwand von rund 1,45 Mio. Franken. Davon entfallen rund 58 Prozent auf Personalkosten (Gehälter, Spesen), 15 Prozent auf Abgeltungen (Infrastruktur) und 27 Prozent auf Sachaufwendungen (Material- und Betriebskosten, Projekte). Diesem Aufwand stehen Einnahmen von rund 1,08 Mio. Franken gegenüber.

Je Jahr wurden im Mittel Fr. 390'000.– aus dem Fonds für fischereiliche Verbesserungen (Fischereifonds) entnommen; ihnen stehen jährliche Fondseinlagen von Fr. 480'000.– gegenüber. Dem Fonds werden Teile der Fischereiabgaben sowie Teile der Erträge aus Nutzungsentschädigungen (Wassernutzungen, Kiesentnahmen, Hafengebühren) zugeführt. Ende 2006 verzeichnete der Fischereifonds einen Bestand von rund 1'080'000 Franken.

Die jährlichen Einnahmen des Regals stammen zu wesentlichen Teilen aus Fischereiabgaben (Fr. 825'000.–). Aufgrund der abnehmenden Fischbestände mussten die Pachtzinsen in den letzten Jahren in vielen Pachtgewässern reduziert werden. Die Einnahmen sind daher seit 1998 stark rückläufig. Die Abnahme beträgt rund 45 Prozent. An den Fischereiabgaben sind zurzeit die Pachtfischerei mit 65 Prozent, die Patentangelfischerei mit 33 Prozent und die Berufsfischerei mit 2 Prozent beteiligt. In diesen Arbeitsbereichen fallen Kosten von jährlich rund 900'000 Franken an. Die Pachtfischerei verursacht davon rund 45 Prozent, die Patentangelfischerei 25 Prozent und die Berufsfischerei 30 Prozent. Die Pachtfischerei sowie die Patentangelfischerei verzeichnen somit eine hohe Kostendeckung, während die Berufsfischerei eine geringe Kostendeckung aufweist. Allerdings ist eine klare Trennung zwischen den verschiedenen Aufgabenbereichen kaum möglich. So stellt beispielsweise die fischereiliche Bewirtschaftung der Seen eine Aufgabe dar, die sowohl den Berufsfischern wie auch den Angelfischern zu Gute kommt. Zu welchen Anteilen dies geschieht, ist rein hypothetisch. Ähnlich verhält es sich mit der Zuordnung gewisser Infrastruktureinrichtungen wie zum Beispiel den Fischbrutanlagen. Zudem werden diese Anlagen sowohl für Massnahmen im Bereich des Artenschutzes wie auch im Bereich der Bewirtschaftung eingesetzt.

## **2. Beweggründe für die Revision**

### **2.1. Geänderte formelle und inhaltliche Anforderungen**

Das Gesetz über das Fischereiregal besteht aus nur vier Artikeln. Es ist leicht ersichtlich, dass mit vier Bestimmungen nicht der ganze Bereich der Fischerei geregelt zu werden vermag. Auch der unterschiedliche Status (international, interkantonal, kantonal) der Gewässer sowie die ungleiche Behandlung von Gewässern mit gleichem Status (Bodensee und Rhein als internationale Gewässer) haben dazu geführt, dass heute für die Ausübung der Fischerei in den Gewässern des Kantons St.Gallen eine Fülle von Erlassen zur Anwendung kommt, welche die Übersichtlichkeit erschweren. Den Erlassen fehlt zum Teil auch die Stufenkonformität. Das bestehende kantonale Fischereirecht ist daher neu zu ordnen.

Das geltende st.gallische Fischereirecht genügt den formellen und inhaltlichen Anforderungen in verschiedener Hinsicht nicht mehr:

- Gesetzssystematik: Für verschiedene Sachverhalte, die auf Gesetzesniveau geregelt sein müssen, bestehen lediglich Bestimmungen auf Verordnungsstufe.
- Transparenz: Die Vielzahl der dem Gesetz über das Fischereiregal nachgeordneten Erlasse und die verschiedenen Zuständigkeiten (Regierung, interkantonale Fischereikommission, Departement, Amt) erschweren den Überblick.
- Neue inhaltliche Anforderungen: Die kantonale Gesetzgebung ist an die neuen bundesrechtlichen Vorgaben vor allem im Bereich des Lebensraum- und Artenschutzes anzupassen.

### **2.2. Handlungsbedarf im Lebensraum- und Artenschutz**

#### *2.2.1. Begriffsdefinitionen*

Renaturierung: Gesamtheit aller Massnahmen zur ökologischen Aufwertung der Gewässer (einschliesslich Uferbereich) mit dem Ziel, möglichst naturnahe Verhältnisse wieder herzustellen. Der Begriff wird im Fischereigesetz analog zum in Fachkreisen ebenfalls häufig verwendeten Begriff «Revitalisierung» verwendet.

Wassertiere: Gesamtheit aller im Wasser lebenden Tiere. Dazu gehören insbesondere Fische, Rundmäuler (Bachneunauge), Krebse und andere wirbellose Tiere wie Plankton und Benthosorganismen («Fischnährtiere») sowie Muscheln.

### 2.2.2. Handlungsbedarf

Wasserbauliche Eingriffe (Kanalisationen, Verbauungen, Eindolungen), Wassernutzungen und Gewässerverschmutzungen sind dafür verantwortlich, dass die Lebensraumvielfalt in vielen Gewässern des Kantons weitgehend verloren gegangen ist. Als Folge davon ist auch die Artenvielfalt stark zurückgegangen. Die «Rote Liste der Fische und Rundmäuler der Schweiz» nennt von den 52 einheimischen, d.h. ursprünglich in der Schweiz lebenden Arten 7 als ausgestorben, 4 als vom Aussterben bedroht, 5 als stark gefährdet, 10 als gefährdet, 14 Arten und 1 Gattung als potentiell gefährdet und lediglich 11 Arten als nicht gefährdet. Bei den 7 ausgestorbenen Arten handelt es sich ausnahmslos um Wanderfische, deren Wanderrouten zwischen den Teillebensräumen unterbrochen worden sind (z.B. durch Wasserkraftanlagen, Wehrbauten usw.). Das bekannteste Beispiel ist der atlantische Lachs, der sich früher auch im Kanton St.Gallen im Oberlauf des Rhein/Aare/Limmat/Seez-Systems fortgepflanzt hatte.

Die Fischfauna des Kantons St.Gallen umfasst heute 36 Arten; 10 Arten sind vom Aussterben bedroht, stark gefährdet oder gefährdet. Die Entwicklung der Fischfauna ist besonders im Alpenrhein-System gut untersucht. Mitte des 19. Jahrhunderts lebten dort noch 30 Arten; heute sind nur noch 17 Arten nachgewiesen. Im Talboden des Rheintals sind rund 70 Prozent der Fliessgewässer stark beeinträchtigt und überwiegend naturfern. Der Handlungsbedarf zur Aufwertung und Wiederherstellung der Lebensraum- und Artenvielfalt ist somit absolut dringlich.

Die unzureichenden Lebensraumbedingungen beschränken sich nicht auf die Gewässer der Tallagen. Während hier wasserbauliche Eingriffe, Grundwasserentnahmen und -belastungen sowie Gewässerverschmutzungen die wichtigsten Problemursachen sind, sind es im Berggebiet die Wassernutzungen. Es ist offensichtlich, dass selbst bei einem grossen finanziellen Aufwand die Wiedererlangung des naturnahen Zustands der Fliessgewässer eine sehr langfristige Aufgabe darstellt und die Ziele der Renaturierungsbemühungen nicht bloss durch punktuelle Massnahmen erreicht werden können. Will man die Aufgabe des Lebensraum- und Artenschutzes ernst nehmen, müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche die Aufwertung der Wasserlebensräume sowohl in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht ermöglichen.

### 2.3. Ökologische Ausrichtung der fischereilichen Bewirtschaftung

Die Fischerei ist traditionsgemäss von ertragswirtschaftlichem Denken geprägt. Die Gewässer werden bis zum heutigen Tag mit dem Ziel der Ertragserhaltung und Ertragssteigerung bei den fischereiwirtschaftlich begehrten Fischen bewirtschaftet. Den angewandten Verfahren fehlt oft der ökologische Bezug. Die Einwirkungen auf das Naturgefüge sind weit reichend. Als Stichworte können beispielhaft genannt werden: Einbussen bei den genetischen Ressourcen und der genetischen Vielfalt durch Verluste bei der Arten- und Formenvielfalt (z.B. Bachforelle) sowie Einschleppung von Krankheiten.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass es sehr viele stark beeinträchtigte Gewässer gibt, die ohne fischereiliche Bewirtschaftung keine fischereiliche Nutzung mehr zulassen würden, und dass auch bei allen Anstrengungen zur Renaturierung der Gewässer ein beträchtlicher Teil der Gewässer nie mehr in einen naturnahen Zustand, der wiederum die Voraussetzung für eine natürliche Reproduktion bildet, zurückgeführt werden kann. Bei einer generellen Ablehnung der Bewirtschaftung müsste man auch bereit sein, die entsprechenden Einschränkungen in der Fischerei in Kauf zu nehmen (z.B. viele Gewässer, die nicht mehr verpachtet werden können). Zudem gibt es einige Bewirtschaftungsmassnahmen, die aus Sicht des Artenschutzes durchaus Sinn machen und befürwortet werden müssen. Wichtig ist, dass die aktuelle Bewirtschaftungsphilosophie kritisch hinterfragt und den neuen ökologischen Gegebenheiten und Zielsetzungen wie Artenschutz und nachhaltige Nutzung angepasst wird.

## 2.4. Anpassung der Nutzungssysteme

### 2.4.1. Angelfischerei

Der Kanton St.Gallen kennt sowohl die Patent- wie auch die Pachtfischerei. Für die Pacht werden vorrangig traditionelle Fischereivereine berücksichtigt. Dies bringt den Vorteil des intensiveren Bezugs zum lokalen/regionalen Geschehen (Verantwortungsgefühl für die Pacht). Das damit verbundene territoriale Verhalten kann andererseits zu Abgrenzungen gegenüber Nichtregionalem führen. Die Patentfischerei ermöglicht im Gegensatz dazu für alle Fischerinnen und Fischer den Zugang zur Fischerei ohne Selektion. Die Fischereivereine sind auch für die fischereiliche Bewirtschaftung ihrer Pachtgewässer verantwortlich. Dies erschwert unter Umständen die einheitliche Anwendung und Durchsetzung von Bewirtschaftungsvorgaben. Im Weiteren stellt sich die grundsätzliche Frage, ob es in Zeiten sich stark verändernder Verhältnisse überhaupt noch sachgerecht ist, mittels Pacht langfristige Verbindlichkeiten einzugehen.

### 2.4.2. Berufsfischerei

Die persönlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Ausübung der Berufsfischerei sind anspruchsvoll. Obwohl für den Beruf erst seit kurzem die Möglichkeit der bundesrechtlichen Anerkennung besteht und obwohl in der Schweiz selber keine schulischen Ausbildungsmöglichkeiten geboten werden, wird im Kanton St.Gallen für den Erwerb einer Berechtigung eine dreijährige Ausbildung und eine Abschlussprüfung an einer anerkannten (ausländischen) Fachschule verlangt. Die Ausübung des Berufs bedingt das Vorhandensein von Infrastrukturen am See (Hafenplatz, Bootshaus), eines tauglichen Boots, vieler Gerätschaften (Netze, Reusen usw.) sowie weitere Einrichtungen für die Verarbeitung der Fische.

Trotz dieser Gegebenheiten werden den Berufsfischerinnen und Berufsfischern nur Jahrespatente abgegeben. Allerdings stets während vieler Jahre an die gleichen Personen. Die Patente berechtigen zur Fangausübung auf dem ganzen See bzw. Seeteil, für den sie abgegeben werden. Unter den Fischerinnen und Fischern werden allerdings mehr oder weniger verbindliche Absprachen über die räumliche Aufteilung gemacht.

Die Berufsfischerei ist zur Hauptsache auf einige wenige Fischarten ausgerichtet. Die wichtigsten unter ihnen sind die Felchen, die im eigentlichen Sinn bewirtschaftet werden. Die Bewirtschaftung selbst obliegt dem Kanton. Andere, weniger wichtige Arten sind die Barsche (nicht bewirtschaftet) und die Hechte (eher bescheiden bewirtschaftet). Mit dem Patentbezug verpflichten sich die Personen, die ein Berufsfischerpatent innehaben, bei der Bewirtschaftung mitzuhelfen. Sie haben am Laichfischfang teilzunehmen und den dabei gewonnenen Laich zuhanden der vom Kanton betriebenen Brutanlagen abzuliefern.

Die Berufsfischerei ist Zulieferer für Fische an fischverarbeitende Betriebe. Dies gilt zum einen für Restaurationsbetriebe, die Fische vom See, an dem sie liegen, als Spezialität anbieten. Die derart vermarkteten Fische sind «veredelt», d.h. durch den Berufsfischer in weiter verarbeitbare Form gebracht (geräuchert, filetiert, gehäutet usw.). Andere veredelte Fischprodukte werden über die Berufsfischerinnen und Berufsfischer selbst oder über eigene Fischhandlungen an Private verkauft. Wesentliche Teile des Verdienstes werden durch die Weiterverarbeitung erzielt. Diese Art der Vermarktung bei Restaurationsbetrieben und privaten Haushalten ist am Walensee und am Zürichsee üblich. Am Bodensee existieren auch Berufsfischerbetriebe, die den Fangertrag zu bescheidenen Preisen unverarbeitet an Grosshändler liefern. Unter den Berufsfischerinnen und Berufsfischern werden diese Fischer «Fabrikfischer» genannt, weil sie nach dem Einbringen des Fangs einer anderen Tätigkeit in Industrie oder Gewerbe nachgehen. Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die Berufsfischerei als Lieferantin von verarbeitetem Frischfisch aus den heimischen Gewässern an die private Kundschaft, vor allem aber an die auf Fischspezialitäten ausgerichteten Gastwirtschaftsbetriebe eine nicht zu vernachlässigende wirtschaftliche Stellung einnimmt.

Der Kanton erbringt für die Berufsfischerei Leistungen insbesondere im Bereich der Bewirtschaftung und des Monitorings der Felchen. Wesentliche Teile der in den Brutanlagen anfallenden Kosten fallen mittelbar oder unmittelbar zugunsten der Berufsfischerei an. Die Überbindung dieser Kosten auf die Berufsfischerei würde den Berufsstand über das tragbare Mass belasten und zum Verschwinden bringen. Überdies wäre es nicht zulässig, daraus zu schliessen, dass sich bei einer allfälligen Aufgabe der Berufsfischerei die Arbeiten der kantonalen Fischereiaufsicht in der Seefischerei und somit auch die dazu notwendigen Infrastrukturen (Fischbrutanlage, Boot) generell erübrigen würden. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Seefischerei die ökologischen Vorgaben an eine nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung wohl in viel grösserem Mass erfüllt als die Binnenfischerei in den Fliessgewässern.

### **3. Resultate der Vernehmlassung**

Ein erster Entwurf des neuen Fischereigesetzes ging im Dezember 2006 in die Vernehmlassung. Seine Stossrichtung wurde in den Stellungnahmen der Vernehmlassung mehrheitlich begrüsst. Der Schwerpunkt des Gesetzes mit den Zielen im Bereich Lebensraumschutz und die damit verbundenen Renaturierungsmassnahmen war nicht bestritten. Allerdings wurde mehrheitlich die Meinung vertreten, dass die Aufwertung der Gewässerlebensräume eine Aufgabe darstelle, die nicht im Fischereigesetz, sondern im neuen Wasserbaugesetz zu regeln sei. Damit verbunden war auch die Forderung, die beiden Gesetzesvorlagen entsprechend aufeinander abzustimmen und gleichzeitig zu revidieren.

Die in der Vernehmlassungsvorlage enthaltenen Neuerungen im Bereich des Fischereiwesens wurden grossmehrheitlich positiv beurteilt.

Im vorliegenden, stark überarbeiteten Gesetzesentwurf sind die wesentlichen Anliegen, die sich aus der Vernehmlassung ergeben haben, umgesetzt worden. Dazu gehören u.a. folgende Punkte:

- Verlagerung der Renaturierungsprogramme in das neue Wasserbaugesetz;
- Fischereigesetz und Wasserbaugesetz in Bezug auf den Lebensraumschutz optimal aufeinander abstimmen;
- keine neuen Bewilligungstatbestände schaffen und bessere Koordination mit anderen Verfahren sicherstellen.

Verschiedentlich wurde bemängelt, dass die Zuständigkeiten im Entwurf zum neuen Fischereigesetz zu wenig klar geregelt seien. Dies trifft jedoch nicht zu; im überarbeiteten Entwurf sind die Zuständigkeiten ausreichend festgelegt. Nähere Ausführungen dazu finden sich in Kap. 5.1. dieser Botschaft.

### **4. Ziele und Schwerpunkte des neuen Fischereigesetzes**

Mit dem neuen Fischereigesetz werden folgende Hauptziele verfolgt:

- Anpassung des kantonalen Rechts an das übergeordnete Bundesrecht;
- vollständige Neuordnung der kantonalen Fischereigesetzgebung;
- Umsetzung von zeitgemässen Neuerungen im Bereich des Lebensraumschutzes und des Fischereiwesens.

#### **4.1. Anpassung und Neuordnung des kantonalen Fischereirechts**

Das Fischereigesetz hat alle grundsätzlichen Regelungen im Bereich der Fischerei, insbesondere auch diejenigen, die dem Bürger Rechte einräumen oder Pflichten auferlegen, zu enthalten. Die Fischereiverordnung wird Vollzugsbestimmungen, die längerfristig Gültigkeit haben und für alle Gewässer gelten, umfassen. Besondere Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern und im st.gallischen Rhein können gegebenenfalls in An-



hängen geregelt werden. Des Weiteren soll das zuständige Departement – analog den Jagdvorschriften – Fischereivorschriften erlassen können, mit denen Sachverhalte, die rascher Änderung unterliegen, erfasst werden.

#### **4.2. Schutz und Aufwertung der Lebensräume**

Die wichtigste Aufgabe der Fischerei besteht darin, die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Wassertiere sowie deren Lebensräume zu erhalten, zu verbessern oder nach Möglichkeit wieder herzustellen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a BGF). Intakte Lebensräume und Lebensgemeinschaften wiederum bieten die beste Gewähr für eine attraktive und nachhaltige fischereiliche Nutzung. Die Kantone haben gemäss Art. 7 Abs. 1 BGF dafür zu sorgen, dass Bachläufe, Uferpartien und Wasservegetationen, die dem Laichen und Aufwachsen der Fische dienen, erhalten bleiben. Darüber hinaus sind die Kantone verpflichtet, nach Möglichkeit Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume zu ergreifen (Art. 7 Abs. 2 BGF).

Die Gewässer des Kantons sind durch Eingriffe wie Verbauungen, Begradigungen, Meliorationen, Wasserentnahmen und Gewässerverschmutzungen vielerorts stark beeinträchtigt. Mit dem neuen Fischereigesetz soll deshalb die Grundlage für die Erhaltung besonders wertvoller und die Aufwertung beeinträchtigter Gewässerlebensräume geschaffen werden, dies im Zusammenspiel mit dem neuen Wasserbaugesetz. Grundlage für die eigentlichen Renaturierungsprogramme zur Aufwertung beeinträchtigter Gewässer bildet dabei das neue Wasserbaugesetz (vgl. Kap. 3 dieser Botschaft). Diese Programme sind unter Einbezug der für die Gewässer zuständigen Fachstellen zu erarbeiten und umzusetzen. Somit ist gewährleistet, dass die fischereilichen Interessen angemessen berücksichtigt werden.

Veranstaltungen, die den aquatischen Lebensraum beeinträchtigen können, sind analog zu den Veranstaltungen im Lebensraum der Wildtiere einer Bewilligungspflicht zu unterstellen.

#### **4.3. Fischereiliche Bewirtschaftung**

Die Bewirtschaftung der Gewässer ist darauf auszurichten, dass einerseits die natürliche Artenvielfalt und der Bestand einheimischer Fische und Krebse erhalten, verbessert oder nach Möglichkeit wieder hergestellt werden kann und andererseits ein nachhaltiger Ertrag erzielt wird. Viel stärker als bisher soll damit auch ökologischen Aspekten Nachachtung verschafft werden. Solange aber die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer nicht gewährleistet ist, ist es legitim, mit einer auf das jeweilige Gewässer abgestimmten Bewirtschaftung eine angemessene fischereiliche Nutzung zu gewährleisten. Es ist daher Aufgabe der zuständigen Stelle des Kantons, dafür zu sorgen, dass die fischereiliche Bewirtschaftung der Gewässer unter Berücksichtigung dieser Grundsätze erfolgt. Dies ist auch die logische Konsequenz aus der Absicht, mit beträchtlichem finanziellem Aufwand die Gewässer wieder zu fischökologisch funktionstüchtigen Lebensräumen umzugestalten.

Um eine nachhaltige fischereiliche Bewirtschaftung zu gewährleisten, sollen im künftigen Fischereigesetz die Bewirtschaftungsmassnahmen entweder allein dem Kanton vorbehalten oder dann einer Bewilligungspflicht unterstellt werden. Dem Amt für Jagd und Fischerei kommt als zuständige Stelle des Kantons die Aufgabe zu, im Sinne einer ökologisch orientierten und nachhaltigen Bewirtschaftung festzustellen, ob und wo weiterhin welche Fische eingesetzt werden dürfen. Zudem sind die Voraussetzungen, unter denen eine solche Bewirtschaftung zulässig ist, im Gesetz zu bezeichnen. Insbesondere werden die Massnahmen nur dann statthaft sein, wenn sie ohne Verschlechterung der dem Gewässer entsprechenden natürlichen Lebensgemeinschaft durchgeführt werden können. Zudem muss gewährleistet sein, dass mit ihnen die angestrebten Ziele tatsächlich erreicht werden können. Unter diesen Voraussetzungen werden Fischeinsätze zur Erhaltung eines der natürlichen Produktivität des Gewässers entsprechenden Fischfangertrages zulässig sein, solange dessen ökologische Funktionstüchtigkeit noch nicht erreicht ist.

Eine moderne, ökologisch ausgerichtete fischereiliche Bewirtschaftung der Gewässer, die auch die Aufgaben des Artenschutzes umfasst, ist auf geeignete Fischbrutanlagen angewiesen. Es muss insbesondere sichergestellt werden, dass nur genetisch einwandfreies Besatzmaterial verwendet wird und die Besatzfische frei von Krankheiten sind. Deshalb ist es notwendig, dass der Kanton den Betrieb geeigneter Fischbrutanlagen oder den Zugang zu solchen sicherstellt.

#### **4.4. Patent- und Pachtfischerei**

##### *4.4.1. Angelfischerei*

Bei der Angelfischerei wird das gemischte System mit Patent- und Pachtfischerei beibehalten. Die kantonsweite Einführung der Patentfischerei wird dann als Alternative zum heute gemischten System zu prüfen sein, wenn es sich zeigen sollte, dass eine ökologische Ausrichtung der fischereilichen Bewirtschaftung innert nützlicher Frist nicht umsetzbar ist, wenn wegen anhaltender Ertragseinbrüche langfristige Verbindlichkeiten vom Kanton nicht eingegangen werden können oder wenn für Personen, welche die Fischerei in Pachtgewässern ausüben möchten, der Zugang zur Fischerei verwehrt oder übermässig erschwert würde.

Nach Art. 5 Abs. 3 FV können heute auf Beginn einer Pachtdauer so genannte Pachtkreise (Pachtgewässer) zu Patentkreisen (Patentgewässern) umgewandelt werden. Solche Umwandlungen wurden in der Vergangenheit schon vorgenommen. Dies ist nach dem neuen Fischereigesetz weiterhin möglich.

Um allfällige mit dem Pachtsystem verbundene Nachteile möglichst klein zu halten bzw. zu vermeiden, sollen im neuen Fischereigesetz folgende Grundsätze verankert werden:

- keine unnötigen Erschwernisse für die einzelne an der Fischerei interessierte Person beim Patentbezug;
- an Stelle von Einzelpachten möglichst grosse, auf das natürliche Einzugsgebiet der Gewässer ausgerichtete Pachten;
- keine Verknüpfung mit kommerziellen Interessen;
- keine Ausscheidung von Unterpachten.

Die Fischerei soll zulässig sein, wenn Lebensraum oder Lebensgemeinschaft nicht nachteilig beeinflusst werden. Die Regierung bezeichnet Gewässer und Gewässerabschnitte, in denen gefischt und in denen nicht gefischt werden kann. Sie bezeichnet zudem die Gewässer, in denen mittels Patent oder Pacht gefischt wird. Wie bei der Jagd soll die Pachtvergabe als Verfügung ausgestaltet werden. Vergabegegenstand und dazugehörige Pachtbestimmungen werden im Amtsblatt des Kantons veröffentlicht. Sachgemäss und entsprechend der Regelung im Jagdgesetz ist auch die Möglichkeit der Auflösung des Pachtverhältnisses vorzusehen, so beispielsweise bei Nichtbezahlung des Pachtzinses oder wenn die Fangstatistik nicht oder nicht korrekt geführt wird.

##### *4.4.2. Berufsfischerei*

Die Berufsfischerei ist eine traditionelle und sinnvolle Form der fischereilichen Nutzung unserer Seen. Sie ist insbesondere auch unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit und einer ökologisch orientierten Bewirtschaftung durchaus zu vertreten. Dieser alte Berufszweig soll weiterhin vom Kanton unterstützt werden, um die Konsumbedürfnisse der Bevölkerung für einheimische Fische befriedigen zu können. Auch das seenahe Gastgewerbe soll weiterhin einheimische Fische anbieten können, ohne auf alternative Produkte ausweichen zu müssen. Die Unterstützung der Berufsfischerei liegt daher auch im wirtschaftlichen und touristischen Interesse. Sie kann jedoch nicht allein Aufgabe des Fischereiregals sein. Die Leistungen zugunsten der Berufsfischerei, die jährliche Kosten in der Grössenordnung von Fr. 150'000.– bis 250'000.– verursachen, sollen deshalb inskünftig zu wesentlichen Teilen vom allgemeinen Staatshaushalt getragen werden.

Die Zahl der Personen, die ein Berufsfischerpatent innehaben, muss den Produktionsmöglichkeiten der Seen angepasst und ihre Hauptaufgabe auf die Belieferung des einheimischen Marktes ausgerichtet sein. Die Förderung der Berufsfischerei mit öffentlichen Mitteln soll nicht einer beliebigen Zahl an Personen, die ein Berufsfischerpatent lösen können, zukommen. Vielmehr ist deren Anzahl zu begrenzen. Die zahlenmässige Beschränkung soll mithelfen, den berechtigten Personen trotz der sich verringernenden fischereilichen Produktivität der Seen ein genügendes Auskommen sicherzustellen.

Den Berufsfischerinnen und Berufsfischern sind neu längerfristige Berechtigungen einzuräumen, die zur besseren Wahrung der Kontinuität beitragen. Die Vermarktung der Fische soll darauf ausgerichtet sein, möglichst hochwertige und veredelte Produkte für den lokalen Markt zu produzieren. Der Bezug eines Berufsfischerpatentes ist somit Personen vorbehalten, die über die erforderlichen Fachkenntnisse und die notwendige Infrastruktur verfügen.

#### **4.5. Ausübung der Fischerei**

Das Mindestalter ist heute – abhängig vom Nutzungssystem (Pacht- oder Patentgewässer) – sehr unterschiedlich festgelegt (zwischen 12 und 16 Jahren). Um den Jugendlichen frühzeitig den Zugang zur Fischerei zu ermöglichen, soll das Mindestalter im neuen Fischereigesetz in Fliessgewässern auf 12 Jahre, in stehenden Gewässern auf 10 Jahre herabgesetzt werden. Zudem sollen Kinder und Jugendliche die Gelegenheit erhalten, in Begleitung und unter Aufsicht eines erwachsenen Patentinhabers die Fischerei ausüben zu können (Mitangelrecht).

Im Zuge der neuen Tierschutzvorschriften wurde die Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei dahingehend angepasst, dass sich Anglerinnen und Angler zukünftig über ausreichende fischereiliche Kenntnisse ausweisen und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei gewährleisten müssen. Diese Nachweispflicht gilt ab dem Jahr 2009. Es ist daher angezeigt, sie im neuen Fischereigesetz entsprechend zu regeln. Aus fachlicher Sicht ist diese Anforderung absolut begründet. Es ist nämlich nicht nachvollziehbar, wieso im Bereich Jagd sehr umfangreiche Fachkenntnisse verlangt werden und auch allseits akzeptiert sind, währenddem in der Fischerei überhaupt keine Kenntnisse vorausgesetzt werden. Wie sollen zum Beispiel Fangvorschriften über geschützte Arten umgesetzt werden, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Fischerinnen und Fischer die Fischarten auch wirklich kennen? Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Fischerei und Jagd von verschiedenen Bevölkerungskreisen zunehmend kritisch beurteilt werden. Die fachgerechte Ausübung dieser Nutzungen ist daher eine Voraussetzung, damit dieser Kritik nicht weiter Vorschub geleistet wird. Die Erfahrung in anderen Kantonen hat gezeigt, dass ein entsprechendes Ausbildungsangebot nicht zuletzt auch Jugendliche motiviert, sich vermehrt mit der Fischerei zu beschäftigen. Entgegen gewisser Befürchtungen sind dort die Patentzahlen nicht zurückgegangen. Auch die Herabsetzung des Mindestalters kann umso mehr gerechtfertigt werden, wenn dies mit einer entsprechenden Ausbildungspflicht für die Jugendlichen verknüpft wird. Die Verankerung der Ausbildungspflicht stellt daher eine zeitgemässe und sinnvolle Neuerung im Fischereigesetz dar.

Die Regierung soll formell ermächtigt werden, fischereibetriebliche Vorgaben durch Verordnung zu regeln. Analog den Jagdvorschriften wird die Möglichkeit vorgesehen, dass Vorschriften, die erfahrungsgemäss schneller Änderung unterliegen, durch das Departement erlassen und im Amtsblatt veröffentlicht werden können. Es ist auch eine Bestimmung vorzusehen, dass Fischereiberechtigte zur Wahrnehmung von Förderungsmassnahmen verpflichtet werden können. Schliesslich haben sie gemäss den Vorgaben der zuständigen Stelle des Kantons eine einheitliche Fangstatistik zu führen. Die Verwendung des lebenden Köderfisches ist im Bundesgesetz über die Fischerei abschliessend geregelt.

Im Weiteren ist vorgesehen, im neuen Fischereigesetz ausdrücklich klarzustellen, dass Fischereiberechtigte zur Ausübung der Fischerei fremden Boden betreten dürfen und der Zugang zu den Gewässern für die Ausübung der Fischerei grundsätzlich gewährleistet sein muss. Dieses

Recht müsste sich schon aus dem Regal selbst herleiten lassen, da andernfalls das Regal weitgehend ausgehöhlt wäre. Die Aufnahme ins Gesetz stellt dies nun aber klar. Die Kontrolle über die Einhaltung fischereilicher Bestimmungen obliegt der Fischereiaufsicht. Diese ist im Übrigen sachgemäss wie die Jagdaufsicht zu regeln. Widerhandlungen sind analog der Bestimmungen im Jagdgesetz unter Strafe zu stellen.

## **5. Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln**

### **5.1. Vorbemerkungen**

Der vorliegende Gesetzesentwurf orientiert sich weitgehend an der geltenden Fischereiverordnung und damit am heute im Kanton St.Gallen schon angewandten Fischereirecht. Überdies berücksichtigt er Konzeption und Ausgestaltung des Gesetzes über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz [sGS 853.1; abgekürzt JG]). Abgesehen vom «Fanggerät» – Angel einerseits, Schusswaffe andererseits, – sind die beiden Regalrechte durchaus vergleichbar. Deswegen wäre eine vom Jagdgesetz stark abweichende Regelung in sich ähnlich stellenden Fragen wenig sachgerecht.

Wie beim Jagdgesetz, das ebenfalls einen «langen» Erlassitel trägt, soll auch im vorliegenden Entwurf die Bezeichnung «Fischereigesetz» nur als Abkürzung Verwendung finden. Mit dem langen Erlassitel will zum Ausdruck gebracht werden, dass das Fischereigesetz eben weit mehr als nur die Regelung der Fischerei zum Gegenstand hat. Hauptzweck des Gesetzes ist die Erhaltung der einheimischen Fisch- und Krebsbestände durch Verbesserung derer Lebensräume und weiterer Massnahmen. Insoweit ist das Fischereigesetz ein «Naturschutzgesetz», was auch durch seinen Titel zum Ausdruck gebracht werden soll. Daran ändert nichts, dass die Regelung der Gewässerrenaturierung im Wasserbaugesetz erfolgen soll. Grundlage und Gesetzgebungsauftrag für die Gewässerrenaturierung ist eben primär doch die Fischereigesetzgebung. Im Rahmen der Beratungen des Jagdgesetzes war dessen «langer» Titel in der vorbereitenden Kommission diskutiert, im Kantonsrat vom Kommissionspräsidenten erläutert und entgegen dem Antrag der Redaktionskommission doch beibehalten worden (ProtGR 1992-1996 Nr. 560).

Der vorliegende Entwurf hat entgegen der in der Vernehmlassung verschiedentlich vorgebrachten Einwände keine Anhäufung von Zuständigkeiten an die für die Fischerei zuständige Stelle des Kantons zum Ziel, im Gegenteil. Wenn überdies in Stellungnahmen zum ersten Entwurf bemängelt wurde, die Zuständigkeiten seien nicht geregelt, wird verkannt, dass bei einer Gesetzesbestimmung zuerst einmal die Frage nach dem Normadressaten zu stellen ist. Verschiedene der Entwurfsbestimmungen richten sich denn auch an «jedermann» (z.B. Art. 24 Abs. 1 oder Art. 28 Abs. 1). Die Frage nach der «Zuständigkeit» stellt sich erst beim Vollzug, also wenn eine Bestimmung umgesetzt werden soll, weil sie bspw. nicht beachtet wurde oder weil der Gesetzesauftrag durchgeführt werden soll. Dabei geht der Entwurf einerseits davon aus, dass es an der Regierung liegt, die Zuständigkeiten innerhalb der Staatsverwaltung zuzuordnen. Im Entwurf ist daher der Begriff «die für die Fischerei zuständige Stelle» bzw. «das für die Fischerei zuständige Departement» nur verwendet worden, wenn auch die Regierung entsprechend gebunden sein soll, so insbesondere, wenn schon die Bundesgesetzgebung diese Bindung vorschreibt (Art. 8 BGF). Es ist aber davon auszugehen, dass die Regierung auf Verordnungsstufe die für die Fischerei zuständige Stelle des Kantons mit dem Vollzug des Fischereigesetzes beauftragen wird. Andererseits enthält der Entwurf Bestimmungen, welche die in einem bestimmten Sachbereich zuständige Behörde, z.B. die Baubewilligungsbehörde, bei der Erfüllung ihrer öffentlichenrechtlichen Aufgabe zur Beachtung der entsprechenden fischereigesetzlichen Regelungen verpflichten (vgl. z.B. Art. 26 Abs. 1). Im Rahmen ihrer Zuständigkeit, so insbesondere bei der Erteilung von Bewilligungen, ist daher jede kommunale oder kantonale Behörde verpflichtet, der Fischereigesetzgebung, insbesondere dem Lebensraumschutz, Beachtung zu schenken. Erst wenn sich so keine andere Zuständigkeit ergibt oder wenn die an sich zuständige Behörde nicht handelt, wird die für die Fischerei zuständige Behörde gestützt auf ihre Ermächtigung zum Vollzug des Fischereigesetzes einschreiten.

## 5.2. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 4)

*Art. 1:* Abs. 1 lehnt sich an Art. 1 und 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) an. Dabei verpflichtet Art. 7 Abs. 1 BGF die Kantone, «Bachläufe, Uferpartien und Wasservegetationen, die dem Laichen und Aufwachsen der Fische dienen», zu erhalten. Nach Möglichkeit sollen sie auch Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume ergreifen. Hauptaufgabe des Fischereigesetzes ist die Erhaltung und Aufwertung der Lebensräume, denn dies wiederum bildet die Grundlage für einen effizienten Artenschutz und die Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung. Der Lebensraumschutz kann nur in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden wirkungsvoll umgesetzt werden (Abs. 2).

*Art. 2 bis 4:* Art. 2 Abs. 1 übernimmt die Formulierung von Art. 2 Abs. 1 BGF und verzichtet auf eine eigene Definition des «Fischgewässers». Gewässer im Sinne der Fischereigesetzgebung sind nicht etwa nur Gewässer oder Gewässerabschnitte, in denen Fische und Krebse leben, sondern auch Kleinstgewässer, die eine wichtige Rolle als Lieferant von Fischnährtieren spielen (vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 17. Dezember 1986, veröffentlicht in GVP 1986 Nr. 43). Dies gilt unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, da eben nicht nur öffentliche, sondern auch private Gewässer der Fischereigesetzgebung unterstehen.

Für Fischzuchtanlagen und die künstlich angelegten privaten Gewässer nach Art. 2 Abs. 2 gelten gemäss Art. 2 Abs. 2 BGF die Bestimmungen nach Art. 6 sowie Art. 26 Bst. c und d BGF, für Fischzuchtanlagen zusätzlich Art. 8 bis 10 BGF.

Vorbehalten von der Anwendung dieses Erlasses bleiben von diesem abweichende Regelungen in interkantonalen oder internationalen Vereinbarungen (Art. 2 Abs. 3 Bst. a).

Das Fischereiregal steht als altes kantonales Recht dem Kanton zu (Art. 3 Abs. 1). Dieses «alte Hoheitsrecht» begründet die ausschliessliche Verfügungsmacht des Kantons über alle Wassertiere, die sich in Gewässern auf seinem Territorium befinden (Art. 3 Abs. 2). Sie beinhaltet insbesondere das Recht auf Ausübung der Fischerei und mithin vor allem auf Aneignung der (sachenrechtlich) herrenlosen Fische und Krebse. Vorbehalten bleiben allerdings die privaten Fischereirechte, welche nach Art. 2 FG innert sechs Monaten nach Inkrafttreten des Erlasses beim zuständigen Departement anzumelden waren. Das angerufene Fischereirecht wurde entweder von diesem anerkannt, oder es war gerichtlich geltend zu machen. Wurde ein privates Fischereirecht nicht innert der Frist von sechs Monaten angemeldet oder innert einer weiteren Frist von sechs Monaten nach Ablehnung der Anerkennung gerichtlich durchgesetzt, galt es als verwirkt. Das bedeutet, dass das Recht, selbst wenn es bestanden hat, untergegangen ist. Damit sind heute im Kanton St.Gallen private Fischereirechte längst festgestellt, und es können keine neuen mehr begründet werden. Das Gesetz über das Fischereiregal kann daher ersatzlos aufgehoben werden (Art. 46). Gegenstand der (altrechtlichen) privaten Fischereirechte war hauptsächlich das Recht auf Fang und damit Aneignung von Fischen und Krebsen. Insoweit sind die Inhaber von nach Art. 2 FG festgestellten privaten Fischereirechten von der Anwendung dieses Erlasses ausgenommen. Im Übrigen aber bleiben die Bestimmungen dieses Erlasses auch für Inhaber privater Fischereirechte anwendbar. Die privaten Fischereirechte werden durch diesen Erlass aber nur für die zum Fang frei gegebenen Fische und Krebse anerkannt, nicht auch für den Fang von Fischen und Krebsen, die geschützt sind (Art. 2 Abs. 3 Bst. b). Diese Anerkennung beinhaltet auch die Anerkennung der «Aneignungsart» (Angel oder/und Netz), soweit diese nicht aus Gründen des Tierschutzes untersagt ist. Einen Vorbehalt für Inhaber von privaten Fischereirechten kennt denn auch die bundesrechtliche Fischereigesetzgebung nicht.

Nach einer sehr alten Tradition, die sich auch in Übereinkommen festgehalten findet, besteht die Freiangelfischerei. Diese erlaubt jeder Person die Fischerei mit der Angelrute vom Ufer von Bodensee, Walensee, Obersee und Zürichsee aus, ohne dass sie weitere Voraussetzungen (wie bspw. Fischereiberechtigung, Regalgebührenleistung) erfüllen muss. An dieser Tradition soll

nichts geändert werden. Auch diejenigen Personen, die die Freiangelfischerei ausüben, müssen allerdings die Vorschriften über den tiergerechten Fischfang sowie den Arten- wie Lebensraumschutz beachten. Dafür haben bei Kindern die Eltern besorgt zu sein. Auch haben sie sich der Gefahren der Fischerei bewusst zu sein, die auch beim Fischen vom Seeufer aus doch bestehen können. Die Eltern tragen die Verantwortung, wenn sie ihren Kindern die Freiangelfischerei gestatten.

Als Regalinhaber kann der Kanton regeln, wer die Fischerei ausüben darf und in welchem System das zu geschehen hat (Art. 3 Abs. 3). Sodann kommt dem Kanton auch die finanzielle Nutzung des Rechts zu (Art. 5 Abs. 1). Das Fischereiregal bezieht sich auf die nach eidgenössischem und kantonalem Fischereirecht zum Fang freigegebenen und geschützten Tiere (Art. 3 Abs. 2). Auch wenn aufgrund der Gesetzgebung die geschützten Fische dem Fang entzogen sind, wird mit der Klarstellung nach Art. 3 Abs. 2 verdeutlicht, dass eine allfällig mögliche Nutzung an geschützten Wassertieren ebenfalls nur dem Kanton zustehen kann.

An den im Kanton St.Gallen bestehenden privaten Fischereirechten soll dem Kanton im Veräusserungsfalle ein Vorkaufsrecht zukommen (Art. 4 Abs. 1).

### **5.3. Patent und Pacht (Art. 5 bis 10)**

*Art. 5:* Wie bereits vorstehend erwähnt, steht dem Kanton die finanzielle Nutzung des Regalrechts zu und sieht der Entwurf in Abs. 1 diese auch vor. Er verpflichtet nämlich die Person, die ein Patent inne hat, eine Patentgebühr, und diejenige, die ein Gewässer gepachtet hat, einen Pachtzins zu bezahlen (vgl. hierzu auch Art. 20 sowie Art. 21 und 22).

Auf Patent oder Pacht besteht kein Rechtsanspruch und sie sind weder übertrag- noch vererbbar (Abs. 2 und 3).

*Art. 6:* Damit die Patent- oder Pachtfisherei ausgeübt werden kann, sind die dafür geeigneten Gewässer zu bestimmen. Unter dem Gesichtspunkt der freien Ausübung der Fischerei wäre eigentlich das Patent- dem Pachtsystem vorzuziehen. Trotzdem sieht der Entwurf grundsätzlich die Beibehaltung des bisherigen dualen Systems vor. Dies gründet in der Erwartung, dass Personen, die ein Gewässer gepachtet haben, sich stark für Lebensraum und Lebensgemeinschaft der Wassertiere einsetzen. Sollte sich diese Erwartung nicht erfüllen, kann die Regierung ausschliesslich Patentgewässer ausscheiden. Auch wenn die nachhaltige Nutzung der Fischbestände vom Bundesrecht (Art. 1 Abs. 1 Bst. c BGF) vorgegeben wird, kann die Regierung durchaus einzelne Gewässer für die Fischerei nicht freigeben, wenn der Schutz von Lebensraum oder Lebensgemeinschaft dies nahe legt und örtlich oder zeitlich begrenzte Verbote durch die für die Fischerei zuständige Stelle des Kantons nach Art. 26 Abs. 2 Ziff. 3 nicht genügen. Die Bestandserhaltung ist ja immer Voraussetzung für eine sinnvolle Nutzung und hat daher Vorrang.

*Art. 7 und 8:* Der Entwurf sieht die Beibehaltung der Berufsfischerei vor. Voraussetzung für deren Zulassung ist allerdings, dass eine nachhaltige fischereiliche Nutzung gewährleistet ist (Art. 7 Abs. 2). Die Berechtigung wird in der Form des Patentbesitzes erteilt. Die Aufteilung eines Sees in Pachtgebiete wäre nämlich wenig sachgerecht, und es wären ggf. nach internationaler oder interkantonalen Vereinbarung die St.Galler Personen, die ein Berufsfischerpatent besitzen, gegenüber ihren nicht st.gallischen Berufskolleginnen und -kollegen benachteiligt. Kennzeichen der Berufsfischerei – und einzig für diese zugelassen – ist der Einsatz des Netzes zum Fischfang (Art. 7 Abs. 3).

Nebst Handlungsfähigkeit, Berufserfahrung und dem Bestehen einer Fachprüfung wird zum Erhalt eines Berufsfischerpatentes der Besitz zweckdienlicher Einrichtungen zum Fang und zur Verarbeitung der gefangenen Fische verlangt (Art. 8 Abs. 1 Bst. c). Wer die Berufsfischerei ausübt, soll seine Fänge nicht einfach Fischbetrieben verkaufen, sondern – seinem ursprünglichen Erscheinungsbild entsprechend – die Fische für den Gebrauch herrichten und Restaurati-

onsbetrieben oder Haushalten in der Region abgeben. Bewerben sich mehrere Personen um das nämliche Patent, hat diejenige den Vorzug, die im Kanton St.Gallen wohnt und die bereit ist, die Berufsfischerei hauptberuflich auszuüben (Art. 8 Abs. 2). Erfüllen mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die Voraussetzungen oder besteht kein Vorrang, hat die für die Fischerei zuständige Stelle des Kantons ihren Entscheid unter sachgerechter Ermessensausübung zu fällen. Dabei kann sie bspw. berücksichtigen, dass eine sich bewerbende Person mehr Gewähr für eine einwandfreie Fischerei und den Schutz von Lebensraum und Lebensgemeinschaft bietet als eine andere.

*Art. 9:* Auf der Grundlage der Ausscheidung der Gewässer als Patent- und Pachtgewässer (vgl. Art. 6) hat die für die Fischerei zuständige Stelle des Kantons die Pachtgewässer in Pachtgebiete aufzuteilen. Sie orientiert sich dabei an deren Einzugsgebiet. Dabei soll ein natürlicherweise zusammengehörender Gewässerabschnitt nicht «künstlich» in eine Mehrzahl kleiner und kleinster Pachtgebiete aufgeteilt werden. Für die so genannte «Einzelpacht» dürfen dementsprechend nur Kleingewässer als Pachtgebiet ausgeschieden werden. Solche Kleingewässer sind z.B. Weiher und Bäche oder ein Seitenarm eines Flusses. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass Einzelpächter regelmässig nur einen beschränkten Kreis weiterer an der Fischerei interessierten Personen (z.B. bloss die Gäste der die Pacht innehabenden Person, die ein Hotel betreibt) zur Fischerei im von ihnen gepachteten Gewässern zugelassen haben. Grössere Gewässer, die sich für eine Vielzahl von Personen zur Fischerei eignen, sollen daher nicht zur «Einzelpacht» freigegeben werden. Aufgrund der statutenmässigen Ausrichtung auf Schutz und Förderung von Lebensraum und Lebensgemeinschaft ist es zusätzlich gerechtfertigt, grössere Gewässer den Fischereivereinen als so genannte «Vereinspacht» zu verpachten. Auch wenn alle eine Pacht innehabenden Personen zum Schutz und zur Aufwertung des Lebensraumes verpflichtet werden können (vgl. Art. 11 Abs. 3 Bst. a), kann bei der Pacht durch andere juristische oder einzelne natürliche Personen nicht der gleich grosse Aufwand für Lebensraum und Lebensgemeinschaft erwartet werden.

*Art. 10 bis 12:* Neben natürlichen können auch juristische Personen eine Pacht erhalten. Das bedeutet aber nicht, dass eine fischende Person anonym bleiben, sich also hinter der juristischen Person verbergen kann. Dies wird schon durch die Ausweispflicht nach Art. 19 Abs. 1 Bst. a verhindert. Unter den juristischen Personen sind die Fischereivereine hervorzuheben. Sie haben im Kanton St.Gallen eine lange Tradition. Als Fischereiverein im Sinne des Erlasses gilt nur ein Verein, der durch seine Statuten zum Erhalt und zur Förderung des Lebensraumes und der Lebensgemeinschaft der Wassertiere verpflichtet ist (Art. 10 Abs. 2). «Juristische Person» im Sinne dieser Bestimmung kann im Übrigen auch ein Gemeinwesen sein, also eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Bei der Pachtvergabe haben natürliche Personen mit Wohnsitz und juristische Personen mit Sitz im Kanton St.Gallen ein Vorrecht, sollen doch die st.gallischen Gewässer vor allem den Bewohnern des Kantons zur Fischerei offen stehen. Nach BGE 119 Ia 128 darf der Kanton, «ausgehend von der Überlegung, dass die Nutzung des in seinem Gebiet vorhandenen Wildbestandes in erster Linie den Angehörigen und Steuerzahlern dieses Gemeinwesens vorbehalten sein soll, von nicht im Kanton wohnhaften Bewerbern eine höhere Taxe verlangen als von Kantonseinwohnern oder auswärts Wohnende vom Bezug des Patentes überhaupt ausschliessen». Diese vom Bundesgericht zum Jagdregal gemachte Aussage hat für das Fischereiregal ebenfalls Gültigkeit. Sie gilt selbst für an der Berufsfischerei Interessierte. Art. 94 Abs. 4 der Bundesverfassung (SR 101) gestattet nämlich Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit, wenn sie durch kantonale Regalrechte begründet sind. Während also im Bereich der Pacht und des Berufsfischerpatents ein Vorzug im Kanton wohnhafter Personen statuiert wird, findet sich beim Angelfischerpatent, dessen Erwerb ausserhalb des Kantons wohnenden Fischerinnen und Fischern genau gleich wie den im Kanton wohnhaften offen steht, als Korrelat eine höhere Gebührenpflicht (vgl. Art. 20 Abs. 3). Darauf wird allerdings verzichtet, wenn der Wohnsitzkanton oder das Wohnsitzland Gegenrecht hält.

Die Pacht soll nicht dazu missbraucht werden können, die Fischerei einem exklusiven Kreis von Personen vorzubehalten. Solches würde erreicht, wenn entweder keine oder nur wenige Personen zur Fischerei zugelassen oder Fischereiermächtigungen nur gegen sehr hohes Entgelt eingeräumt würden. Um dies zu verhindern, hat die zuständige Stelle des Kantons bei der Verpachtung durch Auflagen und Bedingungen in der Verfügung sicherzustellen, dass die Fischerei im Pachtgebiet einer angemessenen Zahl fischereiberechtigter Personen ermöglicht wird (Art. 11 Abs. 3 Bst c). Sodann haben Pächter Fischereiermächtigungen zum Preis vergleichbarer Angebote, bspw. zum Preis eines vergleichbaren Patentes abzugeben (Bst d). Dies ist auch deswegen gerechtfertigt, als weit über die Pachtgebühr hinausgehende Einnahmen aus der Fischerei zugunsten der Person, die die Pacht innehat, ein seltsames Licht auf die Gebührenfestlegung werfen würde, stehen doch die Regaleinnahmen dem Kanton und nicht Dritten zu. Die Verpflichtung von Pächterinnen und Pächtern, weitere Personen im gepachteten Gewässer fischen zu lassen, diesen also «Fischereiermächtigungen» zu erteilen, begründet keinen Widerspruch zur Unübertragbarkeit von Patent und Pacht nach Art. 5 Abs. 3. Während das Patent als «Legitimationspapier» von vorneherein schon persönlich ist, ist dies bei der Pacht nur die Pacht selbst, also das Pachtverhältnis. Dieses wird nicht dadurch übertragen, dass Gästen an einzelnen Tagen die Fischereiausübung im gepachteten Gewässer (mittels Fischereiermächtigung) gestattet wird.

Der Gesetzesentwurf verzichtet darauf, die «Mehrfachpacht» explizit zu untersagen. Im Rahmen ihrer sachgerechten Ermessensausübung wird aber die kantonale Vergabestelle selbstverständlich berücksichtigen, dass sie einer Person bereits ein Pachtgebiet zugesprochen hat. Schon das Gebot der rechtsgleichen Behandlung der Bürger legt in einem solchen Fall nahe – korrekte Fischerei vorausgesetzt –, ein Pachtgebiet einer Person zuzuweisen die noch keines zugesprochen erhalten hat, bevor zwei Pachtgebiete derselben Person vergeben wird.

Das Pachtverhältnis kann aus wichtigen Gründen aufgelöst werden. Dieser «unbestimmte Rechtsbegriff» findet sich in zahlreichen anderen Gesetzesbestimmungen, so auch in Art. 14 Abs. 1 JG. Er ist hier in entsprechendem Sinne (s. Art. 10 Jagdverordnung, sGS 853.11) zu verstehen. Mit dem Tod (bei einer juristischen Person mit deren Aufhebung) oder dem Konkurs einer Pächterin oder eines Pächters gilt die Pacht schon von Gesetzes wegen als aufgelöst. Aus der Auflösung der Pacht oder dem Patententzug entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren oder auf Entschädigung.

*Art. 13:* Im Vergleich zur Jagd werden an die Berechtigung zur Angelfischerei bedeutend weniger hohe Anforderungen gestellt, was aufgrund des erheblich weniger gefährlichen Fanggerätes (Angel anstatt Büchse) gerechtfertigt ist. Es wird dafür nicht einmal Volljährigkeit vorausgesetzt. Die Pacht setzt allerdings die Rechtsgeschäftsfähigkeit voraus. Aufgrund der etwas grösseren Gefährlichkeit des Fischens in Fliessgewässern muss die oder der dort die Fischerei Ausübende zwei Jahre älter sein (12 Jahre) als die Person, die in einem stehenden Gewässer fischen will (10 Jahre). Handlungsfähige Fischereiberechtigte können unter ihrer Aufsicht Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Altersjahrs an ihrer Stelle fischen lassen (Abs. 2). Eine neue Bestimmung (Art. 5a) der Verordnung zum BGF, die ab 2009 in Anwendung stehen wird, sieht vor, dass, wer eine Berechtigung zum Fang von Fischen und Krebsen erwerben will, nachweisen muss, über ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse sowie die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei zu verfügen. Dieser bundesrechtlichen Vorgabe wird durch Abs. 1 Bst. b des Gesetzesentwurfes Rechnung getragen. Es wird der Regierung überlassen, Art und Inhalt des Nachweises auf Verordnungsstufe zu regeln. Sie wird zu entscheiden haben, ob die «genügenden fischereilichen Kenntnisse» mit dem Besuch eines Ausbildungskurses oder gegebenenfalls durch die Absolvierung einer Prüfung nachzuweisen sein werden. Da diese Voraussetzung der Fischereiberechtigung neu eingeführt wird, wird die Regierung überdies Übergangsbestimmungen über den Kenntnissnachweis der heute bereits Fischereiberechtigten erlassen müssen. Fischinteressierte aus anderen Kantonen oder Ländern müssen, um die Voraussetzungen zu erfüllen, in ihrem Kanton oder Land einen dem st.gallischen entsprechenden Kenntnissnachweis erbracht haben. Ein besonderer Abschluss von Gegenrechtsvereinbarungen über die Anerkennung von Ausbildungen ist so nicht notwendig.



#### 5.4. Ausübung der Fischerei (Art. 14 bis 19)

*Art. 14 bis 15:* Von Personen, die Fische oder Krebse fangen wollen, muss erwartet werden, dass sie dies tierschutzgerecht tun. Insbesondere sind die gefangenen Fische möglichst schnell und schmerzlos zu töten. Bei der Fischereiausübung ist gebührend Rücksicht auf den Lebensraum zu nehmen. Es darf bspw. nicht unbedacht die Ufer- oder Wasservegetation zertrampelt werden.

Neben der Fischereiberechtigung als solcher muss auch das Recht auf die Ausübung der Fischerei am konkreten Ort bzw. im Gewässer, in welchem gefischt werden will, erworben worden sein, damit die Fischerei tatsächlich auch ausgeübt werden darf. Dies geschieht durch Patent, Pacht oder durch Ermächtigung der Person, die die Pacht erworben hat (Art. 15).

*Art. 16 und 17:* Die Gründe für den Ausschluss von der Fischereiberechtigung von Gesetzes wegen (Art. 16) sind dem Jagdgesetz nachgebildet (Art. 37 JG). Die Nutzung des Regals soll einer Person nicht offen stehen, die öffentlich-rechtliche Abgaben nicht bezahlt hat oder zu einer mehrmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Aus Vollzugsgründen wird der Ausschlussgrund der Nichtbezahlung von öffentlich-rechtlichen rechtskräftigen Abgaben aber von der (erfolglosen) Betreuung abhängig gemacht. Damit kann der Nachweis des Nichtbestehens mit blossem Betreibungsregisterauszug nachgewiesen werden, was einfach zu überprüfen ist.

Wie im Jagdgesetz kann die Fischerin oder der Fischer der Berechtigung auch durch Verfügung verlustig gehen (Art. 17). Der Erlass einer administrativen Massnahme, die nicht Strafe im Sinne des Strafrechts ist, ist dann angezeigt, wenn eine fischereiberechtigte Person wiederholt oder in grober Weise Fischereivorschriften missachtet. Der Ausschluss ist auf höchstens fünf Jahre begrenzt. Bei der Festlegung der Ausschlussdauer wird die für die Fischerei zuständige Stelle die Schwere der Missachtung, aber auch die Betroffenheit der Person durch den Ausschluss berücksichtigen. Sie wird also beachten, dass für eine Berufsfischerin oder einen Berufsfischer der Ausschluss bzw. dessen Dauer von existentiellerer Bedeutung als für eine Person, welche die Fischerei nur als Hobby ausübt.

*Art. 18:* Das Fischereiregal als Recht auf Aneignung von Fischen und Krebsen könnte in weiten Teilen des Kantons nicht genutzt werden, wenn der Fischereiberechtigte nicht fremdes (Grund-)Eigentum betreten dürfte, steht doch ein erheblicher Teil der st.gallischen Gewässer nicht im Eigentum eines Gemeinwesens. Überall, wo nicht wenigstens ein öffentlicher Weg zum Gewässer führt, könnte der Fischereiberechtigte nicht an dem von ihm gewünschten Ort fischen gehen. Dem Regalrecht muss deshalb ein Zutrittsrecht immanent sein, da es andernfalls von vornherein weitgehend ausgehöhlt wäre. Auch würde ein gewisser Widerspruch vorliegen, wenn selbst ein öffentliches Gewässer durch Zutrittsverweigerung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers einfach wieder zum «Privatgewässer» gemacht werden könnte. Die Höherbewertung des Privateigentums würde demnach das Regalrecht beträchtlich beschneiden, teilweise gar aus den Angeln heben. Dies hätte auch erhebliche finanzielle Auswirkungen. Ein Gewässer, das mangels Zutritt nicht befischt werden kann, kann eigentlich nicht verpachtet werden. Auch bei der Patentfischerei würde der mangelnde Zutritt die Attraktivität des Patentgewässers und damit die Nachfrage nach Patenten für dieses Gewässer schmälern. Ein Betretrecht fremden Grundeigentums ergibt sich überdies schon aus Art. 699 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB), der das Betreten von «Wald und Weide» im ortsüblichen Umfange gestattet. Nachdem jedoch Art. 3 Abs. 2 Bst. f BGF den Kantonen auferlegt, das Uferbegehungsrecht zu regeln, soll dies nun auch im Kanton St.Gallen auf Gesetzesstufe geschehen.

Die Bestimmung gemäss Art. 18 gestattet den Zutritt zum Gewässer und die Uferbegehung sowie die Mitnutzung von sich im Uferbereich befindlichen Anlagen. Ragt ein Steg ins Gewässer, erlaubt es diese Bestimmung der Fischerin oder dem Fischer nur, vom Steg aus zu fischen und an eine Mauer bspw. seine Angelrute anzulehnen. Der mögliche Einwand, es könne ja an einem anderen Ort gefischt werden, übersieht, dass zahlreiche andere Grundeigentümerinnen

oder Grundeigentümer mit gleichem Grund dies ebenfalls sagen könnten. Je nach konkret gegebener Situation würden so weite Gebiete von der Fischerei ausgeschlossen. Immerhin sieht Art. 18 vor, dass die Fischereiberechtigten von ihrem Recht «verhältnismässig», also vernünftig im Sinne des redlichen Bürgers nach Art. 2 Abs. 1 ZGB, Gebrauch machen müssen (Abs. 2). Grundstücke, die heute schon vollständig umfriedet sind oder aufgrund der Umfriedung nur vom Gewässer aus betreten werden können, dürfen daher Fischereiberechtigte nur dann betreten, wenn sie dafür fischereilich triftige Gründe geltend machen können. Ein solch triftiger Grund wäre etwa dann gegeben, wenn gerade im Bereich des Grundstücks besonders viele Fischarten oder ein spezieller Gewässerabschnitt mit guten Fischbeständen vorhanden wären. Nicht gerechtfertigt wäre die Rechtsausübung, wenn sie nur zur Befriedigung von Neugier oder des blossen Interesses, auch einmal von diesem Grundstück aus fischen zu können, wahrgenommen würde. Ebenso fehlt es für das Betreten des umfriedeten Grundstücks an einem triftigen Grund, wenn mit einem guten Auswurf der Angel noch ausserhalb des Grundstücks das Gewässer vor diesem ebenfalls ohne weiteres befischt werden kann. Die mit dieser Bestimmung bewirkte Eigentumsbeschränkung ist so nicht unverhältnismässig und kann der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer zugemutet werden. Im Streitfalle entscheidet über das Zutrittsrecht das zuständige Departement und nicht der Zivilrichter, da dieser das Vorliegen eines fischereilich triftigen Grundes nicht zu beurteilen vermag und daher regelmässig eine Fachauskunft bzw. eine Expertise einholen müsste, was zur Verfahrensverteuerung führen würde.

Im Vernehmlassungsentwurf war auch eine Bestimmung über die Errichtung von Anlagen, mit welchen der Gewässerzutritt oder die Uferbegehung verunmöglicht oder stark beschränkt wird, enthalten. Gegen diese Bestimmung ist von verschiedenen Seiten opponiert worden. Der nun vorliegende Entwurf verzichtet auf eine Regelung, da die baurechtlichen Vorschriften, insbesondere jene über den Gewässerabstand, sowie Art. 8 BGF zu genügen vermögen und nicht zwingend der Ergänzung bedürfen.

*Art. 19:* Die Kontrolle der ordnungsgemässen Fischereiausübung setzt voraus, dass Fischende sich ausweisen und ihre Fischereiberechtigung nachweisen können. Auch haben sie eine Fangstatistik zu führen, da der Kanton seinerseits nach Art. 11 Abs. 1 Bst. b BGF verpflichtet ist, dem Bund über die auf seinem Gebiet jährlich gefangenen Fische und Krebse Bericht zu erstatten. Die Fangstatistik soll der für die Fischerei zuständigen Stelle des Kantons vertieften Einblick in die gegebenen Gewässerverhältnisse bzw. zum dortigen Fischbestand geben. Die zuständige Stelle des Kantons erlässt Weisungen über die Statistikführung. Sie kann dabei auch einem Fischereiverein gestatten, anstelle der persönlichen Fangstatistiken bezüglich der bezeichneten Gewässerabschnitte eine «Gesamtstatistik» einzureichen, also selber die einzelnen Statistiken jeder Person, die gefischt hat, einzusammeln und – entsprechend den verlangten Angaben – auszuwerten.

## **5.5. Regaleinnahmen (Art. 20 bis 23)**

Das Fischereiregal ist wie das Jagdregal ein historisches fiskalisches Nutzungsrecht des Kantons (vgl. hierzu Botschaft und Entwurf der Regierung vom 6. Juli 1993 zum Jagdgesetz, ABl 1993, S. 1941). Alle Einnahmen daraus stehen daher dem Kanton zu. Dies gilt grundsätzlich auch für Entschädigungen, die der Verursacher im Fall einer Gewässerverschmutzung zu leisten hat. Dieser Anspruch gilt nach Art. 22 Abs. 3 bei Pachtgewässern jedoch als an die Pächterin oder den Pächter abgetreten, sofern kein Pachtzinsausstand besteht. Für Regalgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip nicht (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl. Zürich 2006, Rz. 2640). Damit ist auch die finanzielle Verwertung des Regals durchaus zulässig. Bei den heute gegebenen Verhältnissen (kaum mehr natürliche Gewässer, Rückgang der Fangerträge und daher sinkendes Interesse an der Fischerei) werden allerdings die Ausgaben zur Regalerhaltung die Einnahmen aus dem Regal übersteigen, selbst wenn die Ausgaben für Renaturierungen nicht mitberücksichtigt werden.

*Art. 20 bis 23:* Der Festlegung der Regalgebühren (Patentgebühr einerseits, Pachtzins andererseits) liegen vorerst einmal drei grundsätzliche Kriterien zugrunde: das fischereiliche Ertragsvermögen, die Ausgaben des Kantons für die Fischerei und die Höhe der Regalgebühr für vergleichbare Angebote anderer Kantone.

Das fischereiliche Ertragsvermögen darf in keiner Weise als konkreter Fangertrag und schon gar nicht als Anspruch auf eine bestimmte Fischfangmenge verstanden werden. Vielmehr stellt das Ertragsvermögen das gewässerspezifische Fischpotential dar, das ausgehend von anerkannten Schätzverfahren berechnet wird. Was der einzelne Fischer an Fischen fängt, hängt nicht nur vom theoretisch berechneten oder vom tatsächlich vorhandenen Fischangebot ab. Vielmehr ist wesentlicher Faktor auch die Geschicklichkeit des Fischers beim Fischfang (Wissen über Fanggründe, Verwendung geeigneter Geräte und Köder, gute Rutenhandhabung). Immerhin sollte ein hohes Potential jedoch auch einen höheren Fangertrag erlauben, an dem der oder die Fischende primär interessiert ist. Da die Pacht immer ganze Gewässer oder Gewässerabschnitte beschlägt, ist die Zuordnung eines Ertragsvermögens zum zur Pacht frei gegebenen Gewässer einfach. Beim Patent der einzelnen Fischerin bzw. des einzelnen Fischers – abgesehen vielleicht vom Berufsfischerpatent – kann das Ertragsvermögen nur Ausgangspunkt der Überlegungen zur Gebührenfestlegung sein, weil das Ertragsvermögen nicht einfach auf eine einzelne Person umgerechnet zu werden vermag. Es erlaubt aber eine Erhöhung bei festgestellter Artenvielfalt und bei theoretisch festgestelltem hohem Potential des Gewässers, auf welches das Patent ausgestellt wird, bzw. eine tiefere Festlegung bei umgekehrten Verhältnissen.

Der Aufwand des Kantons für die Fischerei liegt heute über den durch die Fischerei zu erreichenden Einnahmen. Dabei gilt es zu beachten, dass es Ziel dieses Erlasses ist, die Fischerei zu fördern und nicht die an der Fischerei Interessierten durch hohe Gebühren über Mass zu belasten. Dies gilt insbesondere auch für die Berufsfischerei. Die Existenz der st.gallischen Berufsfischer würde mit kostendeckenden Gebühren geradezu verunmöglicht. Trotzdem ist als Ausgangspunkt der Gebührenberechnung vom staatlichen Aufwand für die Fischerei auszugehen, damit Transparenz über «Aufwand und Ertrag» besteht. Da aber die Kostendeckung nicht zwingend vorgegeben wird, erlauben die weiteren Bemessungsfaktoren durchaus die Festlegung der Regalgebühren in einem für die Fischerinnen und Fischer finanziell erträglichen Rahmen. Der Aufwand für die Fischerei ist der staatliche Gesamtaufwand für die Fischerei, auch wenn einzelne Gewässer mehr, andere weniger Aufwand verursachen. Insoweit wird von den die Fischerei Ausübenden Solidarität gefordert. Es ist daher nicht statthaft, die Gebührenfestlegung mit dem Argument bekämpfen zu wollen, dass dieses Gewässer, auf welches das Patent ausgestellt oder welches verpachtet worden ist, weniger Aufwand als andere Gewässer verursacht. Damit ist auch nichts aus einer Aufteilung der Kosten auf die drei Fischerkategorien (Berufs-, Patent-, Pachtfischerei) bei der Gebührenfestlegung abzuleiten.

Als drittes Element für die Regalgebührenfestlegung wird die Orientierung an den Preisen vergleichbarer Angebote anderer Kantone vorgegeben. Einerseits sollen die Kantone sich nicht gegenseitig über den Preis für die Fischerei am Fischfang interessierte Personen «abwerben» können. Andererseits soll mit diesem Regulativ der Erhalt des Interesses an der Fischerei in den st.gallischen Gewässern sichergestellt werden. Einmal muss so ein ggf. nach anderen Kriterien (Finanzbedarf) sich ergebender weit überhöhter Preis nicht umgesetzt werden. Sodann kann mit einem weniger hohen Preis der Fischfang auch in einem fischereilich weniger interessanten Gewässer gefördert werden. Die Berücksichtigung vergleichbarer Angebote anderer Kantone bedeutet nicht, dass einfach der gleiche Preis übernommen werden muss. Die Regalgebühr soll vielmehr nicht wesentlich höher oder wesentlich tiefer sein als in anderen Kantonen).

Folgende Besonderheiten bei den beiden Regalgebühren sind noch zu erwähnen:

Bei der Festlegung der Patentgebühr ist selbstverständlich die Gültigkeitsdauer des Patentes (bspw. ein Tag oder aber ein ganzes Jahr) zu berücksichtigen; ebenso die Art des Patentes. Letzteres würde einerseits erlauben, das Berufsfischerpatent zu einem höheren Preis abzu-

geben, da mit dem Einsatz von Netzen mehr Fische als mit der Angel gefangen werden können. Andererseits wird damit aber auch ermöglicht, den Berufsfischerinnen und Berufsfischern eine nicht kostendeckende Patentgebühr aufzuerlegen, da das auch ausserhalb der Fischerei liegende öffentliche Interesse am Erhalt der Berufsfischerei berücksichtigt werden soll. Jugendpatente sind zu einem herabgesetzten Preis anzubieten, damit auch für Jugendliche die Fischerei erschwinglich und interessant bleibt (Art. 20 Abs. 2). Nicht im Kanton St.Gallen wohnende Fischerinnen und Fischer bezahlen eine höhere Patentgebühr (Art. 20 Abs. 3), sofern ihr Wohnsitzkanton nicht Gegenrecht hält. Dies ist nach BGE 119 1a 128 zulässig. Das Korrelativ dazu bei der Pacht ist der Vorzug von Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz im Kanton St.Gallen (Art. 10 Abs. 3).

Bei der Pacht wird mit der Möglichkeit der Rückerstattung eines Teils des Pachtzinses (Art. 21 Abs. 2) Anreiz geschaffen, dass die Personen, die eine Pacht innehaben, für Lebensraum und Lebensgemeinschaft der gepachteten Gewässer einen besonderen Einsatz leisten. Eine solch ausserordentliche Leistung liegt von vornherein nicht vor, wenn lediglich die nach Art. 11 Abs. 3 Bst. a des Entwurfs Verfügungsmässig auferlegte Pflicht erfüllt wird. Gelingt es der Pächterin oder dem Pächter aber nachzuweisen, dass sie eine über den «normalen Einsatz» weit hinausgehende Leistung erbracht haben, kann die zuständige Stelle des Kantons innerhalb eines von der Regierung festzulegenden Rahmens einen Teil des Jahrespachtzinses zurückerstatten. Der Pachtzins ist jährlich zu Beginn des Pachtjahres zu leisten (Art. 21 Abs. 3). Sodann kann die zuständige Stelle des Kantons den Pachtzins frühestens nach vier Jahren der Teuerung und dem Finanzbedarf des Kantons für die Fischerei anpassen (Art. 22 Abs. 1). Während laufender Pacht besteht kein Anspruch auf Herabsetzung des Pachtzinses bei Veränderungen (Art. 22 Abs. 2). Ergibt sich eine Schädigung der Wassertiere aus einem Haftpflichtfall, tritt der Kanton im Umfange der Verminderung des Ertragsvermögens seine Ansprüche an die Pächterin oder den Pächter ab, soweit der Pachtzins bezahlt wurde (Art. 22 Abs. 3).

Aus Nichtgebrauch des Rechts auf Fischerei entsteht kein Anspruch auf Ersatz oder Rückerstattung der Regalgebühren (Art. 23). Dies gilt auch dann, wenn die fischereiberechtigte Person erkrankt oder aus anderen Gründen unverschuldet an der Nutzung verhindert war.

## **5.6. Schutz des Lebensraums (Art. 24 bis 28)**

Dieser Abschnitt war im Vernehmlassungsentwurf das Kernstück des Erlasses. Mit dem Entscheid, die Gewässerrenaturierung im neu zu erlassenden Wasserbaugesetz zu regeln, ist aber in keiner Weise die Stossrichtung des Fischereigesetzes, auch Lebensraum- und Artenschutzgesetz zu sein, aufgegeben worden. Der weitgehende Verlust an naturnahen Gewässern ist mit ein Grund, dass die Artenvielfalt bei den Wassertieren in einem bedrohlichen Ausmass abnimmt. In Erfüllung des bundesrechtlichen Auftrags (Art. 7 BGF) sollen mit den Bestimmungen über den Schutz des Lebensraums und der Lebensgemeinschaft in jedem Fall die Beibehaltung der Natürlichkeit unserer Gewässer gewahrt bleiben (Art. 24) oder zumindest eine Annäherung an naturnahe Gewässerzustände wieder angestrebt werden (Art. 25).

*Art. 24:* Der Erhaltung der heute noch vorhandenen Natürlichkeit dient schon die bundesrechtliche Bewilligungspflicht für technische Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf, in die Ufer oder in den Grund des Gewässers (Art. 8 BGF). Eingriffe, die ohne diese bundesrechtlich vorgeschriebene Bewilligung ausgeführt wurden und die Natürlichkeit eines Gewässers beeinträchtigt haben, sind ohne weiteres wieder rückgängig zu machen. Aber auch Eingriffe nicht technischer Art sind regelmässig durch die Gesetzgebung erfasst (beispielsweise die Entsorgung von Flüssigkeiten in die Gewässer durch das GSchG), und daher entweder untersagt oder bewilligungspflichtig. Abs. 1 hat in diesem Sinn nur noch beschränkten normativen Inhalt. Soweit aber nicht durch andere Bestimmungen Gewässerbeeinträchtigungen schon erfasst sind, stellt diese Bestimmung doch klar, dass Beeinträchtigungen der Gewässer und der Ufer überhaupt unzulässig sind (vgl. Art. 7 Abs. 1 BGF). Die Formulierung der Schutzgegenstände in Abs. 1 hält sich exakt an Art. 7 Abs. 1 BGF und weicht damit teil-

weise von den in anderen Gesetzen (insbesondere Baugesetz) verwendeten Begriffen ab. Damit werden aber weder der Schutzgegenstand noch der Schutzzumfang nach diesen anderen kantonalen Gesetzen geschmälert. Vielmehr begründet sich die Übernahme der bundesrechtlichen Terminologie einerseits in der Verpflichtung der Kantone, eben gerade diese Gegenstände besonders zu erhalten, und andererseits in ihrer spezifischen Ausrichtung auf die fischereilich neuralgischen Schutzgegenstände.

*Art. 25:* Lebensräume der Wassertiere, deren Strukturen und ökologische Funktionsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, sind in ihren natürlichen Zustand zurückzuführen. Die Formulierungen «nach Möglichkeit» und «gemäss ihrem natürlichen Zustand» sollen klarstellen, dass die Wiederherstellung nicht um jeden Preis geschehen soll. Vielmehr muss akzeptiert werden, dass irreversible Beeinträchtigungen geschehen sind oder Änderungen vorgenommen wurden, die nur mit unverhältnismässigem Aufwand wieder rückgängig gemacht werden können. In diesen Fällen muss nicht der frühere natürliche Zustand wieder hergestellt werden, z.B. unter Abbruch eines Siedlungsteils. In solchen Fällen ist zu versuchen, eine dem früheren Zustand entsprechende Ersatzlösung zu verwirklichen. Soweit eine solche Annäherung an den früheren Zustand auch nicht möglich sein sollte, sind Verbesserungen (Aufwertungen) vorzunehmen, die wenigstens zu einem Teil dem früheren Zustand wieder entsprechen. Bereits die Sanierung künstlicher Schwellen oder die Einbringung von Totholz oder Steinen können einen Beitrag an die Verbesserung der Verhältnisse leisten. Soweit die Aufwertung im Rahmen wasserbaulicher Massnahmen zu geschehen hat, präzisiert und ergänzt diese Bestimmung das wasserbaugesetzliche Renaturierungsverständnis. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben arbeiten die Gemeinden und der Kanton eng zusammen (Art. 1 Abs. 2).

*Art. 26:* Abs. 1 verpflichtet alle kantonalen oder kommunalen Behörden, die in irgendeiner Form im Rahmen ihrer Tätigkeit mit den Gewässern und deren Ufer in Berührung kommen, Sinn und Zweck des Fischereigesetzes zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Planungen oder Bewilligungen, die den Lebensraum von Wassertieren beschlagen können (Bst. a/b). Entsprechendes gilt für Nutzungen, die kantonale oder kommunale Behörden zulassen können (Bst. c). Falls sachgerecht, sind auch Schutzmassnahmen zu erlassen. Schutzmassnahmen nach dem Baugesetz bedürfen, soweit sie die Fischerei berühren (z.B. Zutrittsverbot auch für Fischerinnen und Fischer), der Zustimmung der für die Fischerei zuständigen Stelle des Kantons (Bst. d).

Abs. 2 verpflichtet auch die für die Fischerei zuständige Stelle des Kantons, den Schutz von Lebensraum und Lebensgemeinschaften sicherzustellen. Hervorzuheben ist die Möglichkeit, Freizeitbetätigungen im oder am Wasser örtlich und zeitlich zu begrenzen, wenn diese erheblich störende oder schädigende Auswirkungen auf Lebensraum oder Lebensgemeinschaften haben (Ziff. 3). Mit Ziff. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Bst. d wird klargestellt, dass die Regelung der Fischerei in jedem Falle Sache des Kantons bleibt. Da die Regierung die Gewässer bestimmt, in denen grundsätzlich gefischt werden kann oder nicht, bedürfen kommunale Schutzmassnahmen, insbesondere kommunale Schutzgebiete, welche die Fischereiausübung beschränken sollen, für ihre Rechtsgültigkeit der Zustimmung des für die Fischerei zuständigen Departements. Die für die Fischerei zuständige Stelle des Kantons teilt der Gemeinde mit, welche Regelung der Fischereiausübung sie als angezeigt erachtet und stellt dann zuhanden des Departements Antrag auf Genehmigung.

*Art. 27:* Veranstaltungen im Wald sowie in weiteren Lebensräumen von Pflanzen und wildlebenden Tieren sind nach Art. 17 und 18 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1; abgekürzt EG zum WaG) einer Melde- und im Fall von «grossen Veranstaltungen» auch einer Bewilligungspflicht unterstellt (s. hierzu auch Art. 19 ff. der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung [sGS 651.11; abgekürzt V zum WaG]). Nach seinem Wortlaut («im Wald und weiteren Lebensräumen von Pflanzen und wildlebenden Tiere») würde das EG zum WaG die Lebensräume aller wildlebenden Tiere umfassen, also auch diejenigen der Wassertiere. Da es aber den Lebensraum «Wald» als Ausgangspunkt hat, sind mit «wildlebenden Tieren» im Sinne des EG zum WaG nur die dem Jagdgesetz unterstellten Tiere, also die wildlebenden Säugetiere und Vögel, nicht aber die

im Wasser lebenden Tiere bzw. deren Lebensraum gemeint. Da jedoch selbst ein Teil der der Jagdgesetzgebung unterstellten Vögel den Lebensraum Wasser mitbenützt (bspw. Enten und Schwäne), ist es durchaus sachgerecht, eine dem EG zum WaG entsprechende Ordnung für Veranstaltungen in Gewässern und an deren Ufern auch für den Lebensraum «Wasser» vorzusehen. Auch die im Wasser lebenden Tiere bedürfen des entsprechenden Schutzes. Diese Regelung ist umso mehr angezeigt, als ein Teil der durch die Waldgesetzgebung erfassten Veranstaltungen (z.B. Rad- und Reitsportveranstaltungen) durchaus auch Gewässer berühren können (z.B. Durchqueren von Furten in Bächen bei so genannten Crossveranstaltungen). Allerdings bestehen Unterschiede zwischen den der Fischerei- und den der Jagdgesetzgebung unterstellten Tieren. Während letztere beispielsweise erheblich auch unter Störungen durch Lärm leiden können, reagieren Wassertiere auf solchen i.d.R. bedeutend weniger. Problematisch für die Wassertiere bzw. deren Lebensraum sind insbesondere Störungen während der Laichzeit und mechanische Beeinträchtigungen der Ufer- und Wasservegetation. Die Unterstellung soll diese Unterschiedlichkeiten berücksichtigen und daher «sachgemäss» geschehen. Es besteht die Meinung, dass die Regierung die melde- und bewilligungspflichtigen Sachverhalte in der V zum WaG entsprechend ergänzt. Die Bewilligungsbehörde (zurzeit das Kantonsforstamt) soll aber aufgrund dieser Anpassung nicht ändern. Soweit Veranstaltungen öffentlichen Grund beanspruchen, ersetzt die Veranstaltungsbewilligung diejenige für «gesteigerten Gemeingebrauch», was schon der heutigen Rechtslage entspricht. Im Rahmen der bloss meldepflichtigen Veranstaltungen bleibt die Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch durch die dafür zuständige Behörde unberührt. Es versteht sich von selbst, dass die Bewilligungsbehörden vom sachverständigen Amt (Amt für Jagd und Fischerei, ab 1. Januar 2008 Amt für Natur, Jagd und Fischerei) vor der Bewilligungserteilung einen Mitbericht über die Auswirkungen einer geplanten Veranstaltung einzuholen haben.

*Art. 28:* Es gibt Eingriffe in die Gewässer und deren Uferzonen, die zu einer Beeinträchtigung führen, deren Unterstellung unter die Bewilligungspflicht nach Art. 8 BGF aber umstritten und ebenso die Unterstellung unter die Baugesetzgebung zweifelhaft ist. So ist unklar, ob nicht am Boden verankerte kleine Flösse oder freischwimmende Entenhäuschen als «technischer Eingriff» qualifiziert werden können, obwohl sie gegebenenfalls für die Fischerei eine Beeinträchtigung darstellen können. Sicherlich sind bspw. über Gewässer gespannte Bänder oder Seile weder «technische Eingriffe» noch «Anlagen» im Sinne der Baugesetzgebung, doch können sie die Fischerei stark behindern. Das An- oder Einbringen solcher Gegenstände geschieht oft aus ideellen Interessen und dient kaum je dem Schutz ins Gewicht fallender materieller Werte. Es ist daher gerechtfertigt, sie nur dann als zulässig zu erklären, wenn dadurch die Fischerei nicht behindert und der Lebensraum oder die Lebensgemeinschaft nicht beeinträchtigt werden. Werden unzulässig an- oder eingebrachte Gegenstände nicht freiwillig beseitigt, wird die für die Fischerei zuständige Stelle des Kantons die Beseitigung auf Kosten des Störungsverursachers bzw. der Störungsverursacherin durch Ersatzvornahme anordnen, was im Gesetz nicht explizit gesagt zu werden braucht.

## **5.7. Förderung der Artenvielfalt und der nachhaltigen Nutzung von Fischen und Krebsen (Art. 29 bis 32)**

*Art. 29:* Primäres Ziel der fischereilichen Bewirtschaftung von Gewässern ist es, die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische und Krebse zu erhalten, zu verbessern oder nach Möglichkeit wieder herzustellen. Mit anderen Worten geht es letztlich darum, möglichst viele (einheimische) Fischarten wieder einer ertragsreichen Fischerei zuführen zu können (Abs. 1). Da bei dieser Zielsetzung die Erfolge erst in Zukunft eintreten und kurzfristig gegebenenfalls nur wenig für eine fischereiliche Nutzung erreicht wird, ist klar, dass die Mithilfe von eine Pacht innehabenden oder die Berufsfischerei ausübenden Personen nach Abs. 2 nicht davon abhängig gemacht werden kann, ob sie unmittelbar selbst Vorteile ziehen können oder nicht. Die Verpflichtung zur unentgeltlichen Mithilfe ist aber insofern gerechtfertigt, als ihnen während der Dauer ihrer Nutzungsberechtigung eine Vorzugsstellung bei der Nutzung «ihrer» Gewässer zukommt.

*Art. 30:* Der Besatz von Gewässern mit Fischen oder Krebsen bedarf der Bewilligung der für die Fischerei zuständige Stelle des Kantons, die sich dabei an Art. 29 Abs. 1 zu orientieren hat. Sollen die einheimischen Fisch- und Krebspopulationen geschützt und gestärkt werden, ist zu gewährleisten, dass dies mit standortgerechtem «Besatzmaterial» geschieht. Dieser Grundsatz ist auch Gegenstand der Bundesgesetzgebung. In Art. 6 BGF wird nämlich die Einführung fremder Arten, Rassen und Varietäten in die Schweiz der Bewilligung des Bundes unterstellt. Die sich auf Art. 3 Abs. 2 Bst. e BGF stützende Bestimmung des vorliegenden Entwurfs kann daher nur den Besatz st.gallischer Gewässer mit einheimischen Arten, Rassen und Varietäten beschlagen. Aber auch wenn einheimisches «Material» verwendet wird, ist darauf zu achten, dass bspw. mit der Favorisierung einer Art (z.B. einer Speisefischart) nicht eine andere verdrängt oder die bereits vorhandene Vielfalt mit dem Einsatz von Fischen weiterer Arten geschmälert wird. Bei Fischarten, die in einem bestimmten Gewässer oder Gewässerabschnitt eine intakte Naturverlaichung aufweisen, soll ganz auf den Besatz verzichtet werden. Der Fischbesatz kann schliesslich nur dort sinnvoll sein, wo die ökologische Funktionsfähigkeit nicht erreicht ist. Er kann daher nicht unbesehen und unkontrolliert zugelassen werden. Vielmehr ist die Bewilligungspflicht zwingend, wenn die Zielsetzungen der Fischereigesetzgebung beachtet werden sollen. Werden die einheimische Fauna bedrohende Fische oder Krebse in einem Gewässer festgestellt, die unbewilligt auf irgendeinem Weg in die Gewässer gelangt sind, hat die kantonale Fischereiaufsicht diese zu beseitigen, bevor sie sich ausbreiten und allenfalls Schaden am Bestand einheimischer Wassertiere anrichten. Falls die verursachende Person eruiert werden kann, sind dieser die Kosten zu überbinden, sei es mit dem Erlass einer Wiederherstellungs- / Beseitigungsverfügung mit Ersatzvornahmeandrohung oder durch Einfordern einer Entschädigung (vgl. Art. 41).

*Art. 31:* Der Betrieb von Fischzuchtanlagen und der Einsatz von Fischen ist dann gerechtfertigt, wenn dies zur Erhaltung der Artenvielfalt oder zur Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung nötig ist. Zu diesem Zweck betreibt der Kanton eigene Fischzuchtanlagen oder kauft die entsprechenden Leistungen bei Dritten ein.

*Art. 32:* Dieser Artikel ermächtigt die Regierung, die den Fischereibetrieb näher regelnden Bestimmungen zu erlassen, so die Bezeichnung der zu schützenden Fische und Krebse oder die Festlegung von Schonzeiten und Fangmassen. Bereits das Bundesrecht enthält Schutzvorgaben, ist also insoweit Polizeigesetz. Demgegenüber steht dem Kanton primär die «regalrechtliche» Legiferierung, also die Regelung der Nutzung der Bestände, zu. Allerdings stellen beispielsweise die bundesrechtlichen Schonzeiten und Fangmasse nur Mindestanforderungen dar, welche die Kantone zum Schutze der Fisch- und Krebsbestände in ihrem Gebiet strenger fassen können, bei bedrohten Arten sogar müssen. Die Kantone sollen nämlich die Möglichkeit haben, auf die bei ihnen konkret gegebenen lokalen Verhältnisse abstellen zu können.

## **5.8. Grundlagenbeschaffung und Information (Art. 33 bis 34)**

Die für die Fischerei zuständige Stelle des Kantons muss über den Zustand und die Entwicklung der Gewässer sowie der Fisch- und Krebsbestände Bescheid wissen. Ohne solche Kenntnisse kann sie auf Änderungen der Verhältnisse weder genügend schnell noch sachgerecht reagieren. Die Fangstatistiken der die Fischerei Ausübenden (Art. 19), die sie periodisch auszuwerten hat, vermögen eine Information über den Ist-Zustand der Fisch- und Krebsbestände zu vermitteln, aber die Ursachen von Veränderungen lassen sie im Dunkeln. Die für die Fischerei zuständige Stelle muss daher in die Lage versetzt werden, Abklärungen durchzuführen, solche in Auftrag zu geben oder sich an solchen zu beteiligen. Sie muss sich auch einen genügenden Wissensstand im Hinblick auf die im Kanton durchzuführenden Renaturierungsmassnahmen aneignen können, um deren Umsetzung sach- und zielgerichtet anzuregen und zu begleiten. Sie muss sich also Grundlagen zur Sicherung einer gedeihlichen Entwicklung der Lebensgemeinschaft und der Lebensräume der Wassertiere beschaffen können (Art. 33). Sie hat auch die Öffentlichkeit über den Zustand und die Entwicklung zu informieren (Art. 34).

## 5.9. Aufsicht und Entschädigung (Art. 35 bis 42)

*Art. 35 bis 40:* Was die Aufsicht anbetrifft, lehnen sich die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs weitgehend an diejenigen des Jagdgesetzes (Art. 58 ff.) an, weswegen auf die Ausführungen in der Botschaft zu diesem verwiesen werden kann (ABl 1993, S. 1952 ff.). Neu ist die Anzeigepflicht bei fischereilichen Vergehen sowie bei solchen gegen die Tier- und Gewässerschutzgesetzgebung, soweit fischereiliche Interessen betroffen sind (Art. 40). Die Aufsichtsorgane sollen nicht Beeinflussungen ausgesetzt werden und unterschiedliche Verzeigungsgewohnheiten haben.

*Art. 41 bis 42:* Während die Angehörigen der Wildhut oft zur Wildschadenabwehr und im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen mit Wild Dienstleistungen für Dritte erbringen, tut dies die kantonale Fischereiaufsicht regelmässig bei Gewässerverschmutzungen. Die Entschädigungspflicht der entsprechenden Umtriebskosten für die kantonalen Aufsichtsorgane findet sich bereits im Bundesrecht (Art. 15 BGF und Botschaftshinweis, dass im Bereich der Haftpflicht das jetzige Fischereigesetz keine Änderungen zum Früheren bewirken soll). Zusätzliche Dienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit der Schadensfeststellung und Schadensbemesung erfolgen, sind durch das eidgenössische Recht aber nicht erfasst. Es sind durchaus weitere Bedrohungen der einheimischen Wasserfauna denkbar, die zur Schadensvermeidung oder -verminderung sofortiges Handeln der kantonalen Fischereiaufsicht erfordern (bspw. unerlaubter Fischeinsatz mit kranken Fischen). Solche Einsätze sind vom Verursacher zu entschädigen. Zu bezahlen sind auch fischereiliche Massnahmen, die bspw. Personen, die eine Pacht innehaben, hätten erbringen sollen, aber nicht erbracht haben, und daher von den Organen der Fischereiaufsicht geleistet werden mussten. Falls Pächterinnen oder Pächter fischereiliche Leistungen zugunsten Dritter erbringen (bspw. Abfischen), können sie sich zu den Ansätzen, die für die kantonale Fischereiaufsicht gelten, entschädigen lassen. Soweit die kantonale Fischereiaufsicht weitere Organe (Art. 37) oder Patentinhaberinnen oder -inhaber zur Erfüllung ihrer Mithilfepflichten bezieht, erbringen diese ihre Dienstleistungen unentgeltlich (Art. 42).

## 5.10. Schlussbestimmungen (Art. 43 bis 48)

*Art. 43 bis 44:* Die Strafbestimmungen des Entwurfs für ein Fischereigesetz lehnen sich ebenfalls an diejenigen des Jagdgesetzes an. Allerdings kennt das Schweizerische Strafgesetzbuch kurze Freiheitsstrafen seit 2007 nicht mehr, weswegen auf die Haftstrafe als Sanktionsandrohung zu verzichten ist. Die entsprechende Anpassung des Jagdgesetzes soll bei dessen nächster Revision vorgenommen werden. Das eidgenössische Jagdrecht enthält bedeutend mehr Strafbestimmungen über die Jagdausübung als das eidgenössische Fischereigesetz. Trotzdem enthält der Entwurf nur einen Strafsachverhalt mehr. Für nicht grob fahrlässig oder nicht vorsätzlich begangene Widerhandlungen soll auf dem Verordnungswege die Bussenerhebung auf der Stelle vorgesehen werden. Strafurteile, die sich auf die eidgenössische oder kantonale Fischereigesetzgebung oder das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20) stützen, sind der für die Fischerei zuständigen Stelle des Kantons mitzuteilen (Art. 44).

*Art. 45:* Wer sich widerrechtlich Wassertiere aneignet, hat den Kanton als Regalinhaber zu entschädigen, wenn das Fanggut nicht (mehr) verwertet, also marktgerecht verkauft werden kann. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Wert des Fanggutes und dem Verwaltungsaufwand. Ist die Aneignung in einem Pachtgewässer erfolgt, ist die Pächterin oder der Pächter zu entschädigen, wenn sie den Fang hätten selber machen dürfen. Dies ist nicht der Fall bei geschützten Fischen oder wenn der Fisch während der Schonzeit gefangen worden ist.

*Art. 46:* Wie bereits einleitend erwähnt, sind die privaten Fischereirechte nach dem Gesetz über das Fischereiregal längst festgestellt und können aufgrund der Verwirkungsfolge bei nicht rechtzeitiger Beschreitung des Anerkennungsweges nun keine (altrechtlichen) Fischereirechte als Folge der Aufhebung dieses Erlasses neu wieder geltend gemacht werden. Im Gegensatz zur «Verjährung», bei welcher eine Forderung (Recht) zwar nicht mehr erfolgreich auf dem Klageweg durchgesetzt zu werden vermag, sie aber als so genannte «Naturalobligation» noch



besteht, geht bei der Verwirkung das Recht unter, d.h. es existiert nicht mehr. Das bedeutet, dass alle nicht nach Massgabe dieses aufzuhebenden Erlasses geltend gemachten privaten Fischereirechte untergegangen sind. Neue können nicht mehr entstanden sein.

*Art. 47:* Der nach Art. 52 der Fischereiverordnung bestehende Fonds für fischereiliche Verbesserungen wird mit Vollzugsbeginn dieses Erlasses aufgelöst und der Bestand zurückgestellt. Die Mittel sind für Massnahmen nach diesem Erlass zu verwenden. Dabei ist «nach diesem Erlass» in engem Sinne zu verstehen ist, und es sind mit dem Bestand nur Massnahmen damit zu finanzieren, die ihre unmittelbare Rechtsgrundlage in diesem Erlass haben und die Fischereirechnung belasten.

## 6. Finanzielle Auswirkungen

Die Weiterführung des bisherigen Fonds für fischereiliche Verbesserungen (Fischereifonds) ist vor dem Hintergrund, dass die finanziell aufwendigen Renaturierungsmassnahmen in das neue Wasserbaugesetz verlagert werden sollen, nicht mehr nötig. Die Äufnung des Fonds erfolgt aktuell durch folgende Abgaben aus Sondernutzungen am Wasser:

– Fischereiabgaben (Teile der Pachtzinsen und Patenteinnahmen)	Fr. 150'000.–
– Nutzungsgebühren (Hafengebühren, Gebühren für Kiesentnahmen)	Fr. 330'000.–
– Total	Fr. 480'000.–

Die Erträge aus dem Verkauf von Fischereipatenten sowie aus den Pachtzinsen sollen wie bisher zur Erfüllung der fischereilichen Aufgaben zur Verfügung stehen. Die Nutzungsgebühren fliessen zukünftig vollumfänglich in den allgemeinen Staatshaushalt.

Die im Zeitpunkt der Auflösung des Fonds vorhandenen Mittel (Stand Ende 2006: Fr. 1'080'000.–) werden nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes im Sinne einer Übergangslösung als zweckgebundene Mittel für Aufgaben nach diesem Gesetz eingesetzt. Dazu gehören insbesondere auch planerische Vorarbeiten für die Ausgestaltung und Umsetzung der Renaturierungsprogramme nach dem neuen Wasserbaugesetz.

Die zukünftigen Aufwendungen für die Grundlagenbeschaffung und Information werden sich im aktuellen Rahmen bewegen. Sie wurden bisher aus dem Fonds für fischereiliche Verbesserungen finanziert, dessen im Übergang vorhandene Mittel weiterhin für diesen Zweck zur Verfügung stehen.

Die Umsetzung der Ausbildungs- und/oder Prüfungspflicht zum Nachweis der fischereilichen Kenntnisse soll in enger Zusammenarbeit mit den Fischereiorganisationen erfolgen. Erfahrungen in anderen Kantonen haben gezeigt, dass dies kostenneutral geschehen kann. Die Aufwendungen können weitgehend über Gebühren gedeckt werden. Zudem gehört die «Nachwuchsförderung» zu den eigentlichen Kernaufgaben der Fischereiorganisationen, so dass eine gewisse unentgeltliche Eigenleistung erwartet werden kann.

Insgesamt verursacht das neue Fischereigesetz für den Kanton somit keine Mehrausgaben.

## 7. Rechtliches

Das neue Fischereigesetz führt nicht zu neuen (einmaligen oder wiederkehrenden) Ausgaben. Es untersteht somit lediglich dem Gesetzesreferendum (Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative, sGS 125.1).

## **8. Antrag**

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf eines Gesetzes über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen (Fischereigesetz) einzutreten.

Im Namen der Regierung,  
Die Präsidentin:  
Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:  
Martin Gehrer

---

## **Gesetz über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen (Fischereigesetz)**

Entwurf der Regierung vom 9. Oktober 2007

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 9. Oktober 2007<sup>1</sup> Kenntnis genommen und erlässt

in Ausführung der Bundesgesetzgebung über die Fischerei<sup>2</sup> als Gesetz:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### *Zweck*

*Art. 1.* Der Kanton sorgt für:

- a) Schutz, Verbesserung, Wiederherstellung und Aufbau der Lebensräume der einheimischen Fische, Krebse, Fischnährtiere und anderer im Wasser lebenden Kleintiere (im Folgenden Wassertiere);
- b) Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der natürlichen Artenvielfalt und des Bestandes einheimischer Wassertiere;
- c) Schutz bedrohter Arten und Rassen von Wassertieren;
- d) nachhaltige Nutzung der Fisch- und Krebsbestände.

Die politische Gemeinde wirkt bei der Aufwertung und Wiederherstellung der Lebensräume mit.

#### *Geltungsbereich*

*Art. 2.* Dieser Erlass gilt für alle öffentlichen und privaten Gewässer.

Für Fischzuchtanlagen und für künstlich angelegte private Gewässer, in die Wassertiere auf natürliche Weise nicht gelangen können, gilt die eidgenössische Fischereigesetzgebung.

Vorbehalten bleiben:

- a) internationale und interkantonale Vereinbarungen;
- b) nach dem Gesetz über das Fischereiregal vom 13. Juni 1927<sup>3</sup> festgestellte private Rechte, soweit sie das Recht auf Aneignung von Fischen und Krebsen, die gefangen werden dürfen, beinhalten;

---

<sup>1</sup> ABI .....

<sup>2</sup> SR 923.

<sup>3</sup> nGS 14-43.

- c) die Freiangelfischerei von den Ufern des Bodensees, des Walensees, des Zürichsees und des Obersees aus mit den zugelassenen Fanggeräten, soweit sie tierschutzgerecht und unter gebührender Rücksichtnahme auf den Lebensraum ausgeübt wird.

#### *Fischereiregal*

Art. 3. Das Fischereiregal steht dem Kanton zu.

Gegenstand sind die nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zum Fang freigegebenen und geschützten Wassertiere.

Der Kanton überträgt das Recht durch Patent oder Pacht.

#### *Vorkaufsrecht*

Art. 4. Wird ein privates Fischereirecht veräussert, steht dem Kanton das Vorkaufsrecht zu.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907<sup>4</sup>.

## **II. Patent und Pacht**

#### *Allgemeines*

Art. 5. Wer ein Patent löst, bezahlt eine Patentgebühr, wer ein Gewässer pachtet, einen Pachtzins.

Auf Patent oder Pacht besteht kein Rechtsanspruch.

Patent und Pacht sind weder übertragbar noch vererblich.

#### *Festlegung*

Art. 6. Die Regierung bezeichnet:

- a) die Gewässer, in denen nicht gefischt werden darf;
- b) die Gewässer, in denen gefischt werden darf, als Patent- oder Pachtgewässer;
- c) die Gewässer, in denen die Berufsfischerei ausgeübt werden darf;
- d) Kategorien und Gültigkeitsdauer der Patente.

#### *Berufsfischerei a) Patent*

Art. 7. Die zuständige Stelle des Kantons erteilt das Recht zur Ausübung der Berufsfischerei als Patent.

Sie vergibt höchstens soviel Patente, als ein nachhaltiger Fisch- und Krebsbestand zulässt.

Das Berufsfischerpatent berechtigt zur Ausübung der Fischerei mit Netz, Reuse und Angel.

---

<sup>4</sup> SR 210; insbesondere Art. 681a.

*b) Vergabe*

Art. 8. Das Patent kann einer natürlichen Person vergeben werden, wenn diese:

- a) handlungsfähig ist;
- b) mehrjährige Berufserfahrung aufweist und die Fachprüfung einer anerkannten Fischereifachschule bestanden hat;
- c) zweckdienliche Einrichtungen zu Fang und Verarbeitung von Fischen besitzt.

Bewerben sich mehrere Personen um ein Berufsfischerpatent, hat Vorrang, wer:

1. im Kanton St.Gallen wohnt;
2. die Fischerei hauptberuflich ausüben will.

*Pacht a) Pachtgebiete*

Art. 9. Die zuständige Stelle des Kantons unterteilt die Pachtgewässer in Pachtgebiete.

Sie orientiert sich am Einzugsgebiet der Gewässer.

*b) Pächter*

Art. 10. Die Pacht kann einer natürlichen oder einer juristischen Personen erteilt werden.

Für die Pacht eines grösseren, zusammenhängenden Pachtgebiets hat ein Fischereiverein<sup>5</sup> Vorrang, wenn er sich durch seine Statuten zu Erhalt und Förderung des Lebensraumes und der Lebensgemeinschaft verpflichtet.

Bewerben sich mehrere Personen um eine Pacht, hat diejenige Vorrang, die im Kanton St.Gallen wohnt oder ihren Sitz hat, wenn sie Gewähr für korrekte Ausübung der Fischerei sowie Schutz und Pflege von Lebensraum und Lebensgemeinschaft bietet.

*c) Verpachtung*

Art. 11. Die zuständige Stelle des Kantons schreibt die Pachtgebiete im Amtsblatt zur Pacht aus.

Sie verpachtet diese durch Verfügung auf acht Jahre.

Sie stellt durch Auflagen und Bedingungen insbesondere sicher, dass die Pächterin oder der Pächter:

- a) sich für den Schutz und die Aufwertung des Lebensraumes einsetzt;
- b) eine nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung des Fischbestandes gewährleistet;
- c) die Fischerei im Pachtgebiet einer angemessenen Zahl fischereiberechtigter Personen ermöglicht;
- d) Fischereiermächtigungen zum Preis vergleichbarer Angebote abgibt.

*d) Auflösung der Pacht*

Art. 12. Die zuständige Stelle des Kantons kann die Pacht aus wichtigen Gründen auflösen.

Stirbt eine Person, die ein Gewässer gepachtet hat, oder fällt sie in Konkurs, gilt die Pacht als aufgelöst.

Wird die Pacht aufgelöst, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Pachtzinses sowie auf Entschädigung.

---

<sup>5</sup> Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

### *Angelfischerei*

Art. 13. Zur Ausübung der Angelfischerei ist berechtigt, wer:

- a) das zwölfte Altersjahr vollendet hat, das zehnte bei stehenden Gewässern;
- b) sich über genügende fischereiliche Kenntnisse ausweist. Die Regierung regelt den Nachweis durch Verordnung. Personen aus anderen Kantonen oder Ländern erfüllen diese Voraussetzung, wenn sie sich über einen Kenntnisstand ausweisen, der dem Nachweis nach dieser Bestimmung entspricht.

Handlungsfähige Fischereiberechtigte können Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten vierzehnten Altersjahr an ihrer Stelle und unter ihrer Aufsicht fischen lassen.

## **III. Ausübung der Fischerei**

### *Grundsatz*

Art. 14. Wer fischt, übt die Fischerei tierschutzgerecht und unter gebührender Rücksichtnahme auf den Lebensraum aus.

### *Voraussetzungen*

Art. 15. Fischen darf, wer fischereiberechtigt ist und für das Gewässer, in dem er fischt, das Patent hat, Pächterin oder Pächter ist oder von diesen ermächtigt wurde.

### *Ausschluss a) von Gesetzes wegen*

Art. 16. Von Gesetzes wegen ist von der Fischerei ausgeschlossen, wer:

- a) rechtskräftige Abgaben trotz Betreibung nicht leistet;
- b) wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder innert fünf Jahren erneut wegen Widerhandlung gegen Fischerei-, Jagd-, Tierschutz-, Naturschutz- oder Gewässerschutzvorschriften rechtskräftig verurteilt wurde.

Der Ausschluss dauert:

1. bei Freiheitsstrafe oder Geldstrafe fünf Jahre seit Eintritt der Rechtskraft des Urteils;
2. im Übrigen bis zum Wegfall des Grundes.

Die zuständige Stelle des Kantons stellt bei Anständen den Ausschluss fest.

### *b) durch Verfügung*

Art. 17. Die zuständige Stelle des Kantons kann bis fünf Jahre von der Fischerei ausschliessen, wer wiederholt oder in grober Weise Fischereivorschriften missachtet.

### *Zutritt und Uferbegehung*

Art. 18. Fischereiberechtigte sind zur Ausübung der Fischerei befugt:

- a) fremdes Grundeigentum zu betreten;
- b) Ufer zu begehen;
- c) Anlagen am Ufer, wie Stege und Mauern, zu benutzen.

Sie üben das Recht verhältnismässig aus, schonen fremdes Eigentum und achten auf den Schutz der Ufer- und Wasservegetation. Über Zutritt und Begehung entscheidet bei Anständen das zuständige Departement.

Vorbehalten bleiben kantonale oder vom zuständigen Departement genehmigte kommunale Bestimmungen des Natur- und Landschaftsschutzes, die Zutritt und Begehung beschränken.

#### *Ausweispflicht und Fangstatistik*

*Art. 19.* Wer fischt:

- a) trägt einen Identitätsausweis und den Nachweis der Fischereiberechtigung auf sich;
- b) führt eine persönliche Fangstatistik.

Die zuständige Stelle des Kantons erlässt Weisungen.

## **IV. Regaleinnahmen**

#### *Patentgebühr*

*Art. 20.* Die Regierung legt die Patentgebühren fest. Sie berücksichtigt:

- a) das fischereiliche Ertragsvermögen des Gewässers;
- b) den Finanzbedarf des Kantons für die Bewirtschaftung der Gewässer;
- c) die Patentgebührenhöhe vergleichbarer Angebote anderer Kantone;
- d) die Gültigkeitsdauer und die Art des Patentes.

Für Jugendpatente wird die Patentgebühr herabgesetzt.

Wer nicht im Kanton St.Gallen wohnt, bezahlt höchstens eine doppelte Patentgebühr, wenn der Wohnsitzkanton nicht Gegenrecht gewährt.

#### *Pachtzins a) Festlegung*

*Art. 21.* Die zuständige Stelle des Kantons legt den Pachtzins fest. Sie berücksichtigt:

- a) das fischereiliche Ertragsvermögen der Gewässer im Pachtgebiet;
- b) den Finanzbedarf des Kantons für die Bewirtschaftung der Gewässer;
- c) die Pachtzinshöhe vergleichbarer Angebote anderer Kantone.

Auf Gesuch der Pächterin oder des Pächters kann die zuständige Stelle des Kantons einen Teil des Pachtzinses zurückerstatten, wenn diese nachweisen, dass sie für Lebensraum und Lebensgemeinschaft ausserordentliche Leistungen erbracht haben. Die Regierung legt den Rückerstattungsrahmen durch Verordnung fest.

Der Pachtzins ist je Jahr geschuldet und wird zu Beginn des Pachtjahrs geleistet.

#### *b) Anpassung*

*Art. 22.* Die zuständige Stelle des Kantons kann den Pachtzins frühestens nach vier Jahren der Teuerung und dem Finanzbedarf des Kantons für die Fischerei anpassen.

Natürliche und künstliche Veränderungen des Gewässers mit Einfluss auf die Wassertiere begründen keinen Anspruch auf Herabsetzung des Pachtzinses während der laufenden Pacht.

Werden Wassertiere geschädigt, gilt der Anspruch des Kantons gegenüber der oder dem Haftpflichtigen im Umfang der Verminderung des Ertragsvermögens als an die Pächterin oder den Pächter, abgetreten, soweit kein Pachtzins aussteht.

### *Nichtgebrauch*

Art. 23. Wer von seinem Recht auf Ausübung der Fischerei keinen Gebrauch macht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Pachtzins oder Patentgebühren.

## **V. Schutz und Förderung**

### **1. Schutz des Lebensraums**

#### *Erhaltung*

Art. 24. Die Gewässer sind zu erhalten, insbesondere Bachläufe, Uferpartien und Wasservegetationen, die dem Laichen und dem Aufwachsen der Fische dienen.

Besonders zu schützen sind die Lebensräume bedrohter Arten und Rassen.

#### *Aufwertung*

Art. 25. Lebensräume von Wassertieren, deren Struktur und ökologische Funktionsfähigkeit beeinträchtigt sind, sind aufzuwerten. Der natürliche Zustand ist nach Möglichkeit wiederherzustellen.

#### *Massnahmen*

Art. 26. Die zuständige Behörde stellt den Schutz von Lebensraum und Lebensgemeinschaft sicher, insbesondere durch:

- a) Berücksichtigung in Richt-, Regional- und Ortsplanung sowie in anderen Planungen;
- b) Bedingungen und Auflagen in Bewilligungen für Eingriffe in den Lebensraum;
- c) Beschränkung von Nutzungen des Lebensraums, wenn diese die Wassertiere erheblich stören oder Pflanzen erheblich schädigen;
- d) Schutzmassnahmen nach dem Baugesetz vom 6. Juni 1972<sup>6</sup>. Soweit diese die Fischerei betreffen, bedürfen sie zur Gültigkeit der Zustimmung der für die Fischerei zuständigen Stelle des Kantons.

Die für die Fischerei zuständige Stelle des Kantons stellt den Schutz von Lebensraum und Lebensgemeinschaft sicher, insbesondere durch:

1. Bedingungen und Auflagen bei der Erteilung der Bewilligung für technische Eingriffe sowie für Massnahmen bei neuen und bestehenden Anlagen<sup>7</sup>;
2. örtlich und zeitlich begrenzte Verbote von Freizeitbetätigungen, einschliesslich der Fischerei, im oder am Wasser, wenn diese erheblich störende oder schädigende Auswirkungen auf Lebensraum oder Lebensgemeinschaft haben;
3. örtlich und zeitlich begrenzte Ausscheidung von Schongebieten;
4. Regelung der Fischerei in Schutzgebieten.

#### *Veranstaltungen*

Art. 27. Für Veranstaltungen im oder am Wasser, die Lebensraum oder Lebensgemeinschaft beeinträchtigen können, werden die Bestimmungen der Einführungsgesetzgebung zum eidgenössischen Waldgesetz<sup>8</sup> sachgemäss angewendet.

---

<sup>6</sup> sGS 731.1.

<sup>7</sup> Art. 8 bis 10 des Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991, SR 923.0.

<sup>8</sup> sGS 651.1 und 651.11.



### *Störende Gegenstände*

Art. 28. Gegenstände dürfen am, im und über dem Wasser nur angebracht oder eingesetzt werden, wenn sie die Fischerei nicht behindern oder weder Lebensraum noch Lebensgemeinschaft beeinträchtigen.

Vorbehalten bleiben die Bau- und die Gewässernutzungsgesetzgebung.

## **2. Förderung der Artenvielfalt sowie der nachhaltigen Nutzung von Fischen und Krebsen**

### *Bewirtschaftung a) Grundsatz*

Art. 29. Die fischereiliche Bewirtschaftung der Gewässer bezweckt:

- a) die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische und Krebse zu erhalten, zu verbessern und nach Möglichkeit wiederherzustellen;
- b) einen nachhaltigen Ertrag zu erzielen.

Die zuständige Stelle des Kantons kann Personen, die ein Gewässer gepachtet oder ein Berufsfischerpatent gelöst haben, entschädigungslos zur Mitwirkung beiziehen.

### *b) Fischbesatz*

Art. 30. Besatzmassnahmen bedürfen der Bewilligung der zuständigen Stelle des Kantons.

### *c) Fischzuchtanlagen*

Art. 31. Der Kanton kann Fischzuchtanlagen betreiben oder sich an solchen beteiligen, wenn dies für die Erhaltung der Artenvielfalt oder die Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung erforderlich ist.

### *Ausführungsbestimmungen*

Art. 32. Die Regierung erlässt zur Erhaltung der Artenvielfalt und zur Gewährleistung einer nachhaltigen fischereilichen Nutzung Bestimmungen insbesondere über:

- a) die zu schützenden Arten;
- b) Schongebiete und Schonzeiten;
- c) Fangmasse und Fangzahl;
- d) Fang- und Hilfsgeräte;
- e) Fangmethoden und Fischköder;
- f) das Halten von Fischen;
- g) den Laichfischfang;
- h) die Grundlagenbeschaffung.

Sie kann das zuständige Departement ermächtigen, Fischereivorschriften zu erlassen.

## **3. Grundlagenbeschaffung und Information**

### *Grundlagenbeschaffung*

Art. 33. Die zuständige Stelle des Kantons wertet die Ergebnisse der Fangstatistik periodisch aus.

Sie beschafft sich weitere Grundlagen über Wassertiere und deren Lebensräume, soweit deren Erhebung für die fischereiliche Bewirtschaftung sowie den Lebensraum- und Artenschutz angezeigt ist.

### *Information*

Art. 34. Die zuständige Stelle des Kantons sorgt für angemessene Information der Öffentlichkeit über die Fischerei.

## **VI. Aufsicht und Entschädigung**

### *Aufsichtsorgane a) kantonale Fischereiaufsicht*

Art. 35. Organe der kantonalen Fischereiaufsicht sind die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Stelle des Kantons, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und die kantonalen Fischereiaufseherinnen oder Fischereiaufseher.

### *b) private Fischereiaufseher*

Art. 36. Die Fischereivereine können private Fischereiaufseherinnen oder Fischereiaufseher ernennen. Sie melden diese der zuständigen Stelle des Kantons.

Private Fischereiaufseherinnen oder Fischereiaufseher erfüllen die von der zuständigen Stelle des Kantons festgelegten Voraussetzungen.

Die zuständige Stelle des Kantons kann:

- a) den Fischereiverein verpflichten, private Fischereiaufseherinnen oder Fischereiaufseher zu bestimmen;
- b) private Fischereiaufseherinnen oder Fischereiaufseher zu Einsätzen beziehen.

### *c) weitere Organe*

Art. 37. Weitere Aufsichtsorgane sind Kantons- und Gemeindepolizei, Forstdienst sowie Wildhut.

Sie können durch die kantonale Fischereiaufsicht zu Einsätzen beigezogen werden.

### *Aufgaben*

Art. 38. Die Fischereiaufsicht erfüllt die Aufgaben nach der eidgenössischen und der kantonalen Fischereigesetzgebung, insbesondere:

- a) Beobachtung und Schutz des Lebensraums, der Lebensgemeinschaften und der Bestände der einheimischen Wassertiere;
- b) Bewirtschaftungsmassnahmen nach Weisung der zuständigen Stelle des Kantons;
- c) Kontrolle der Fischerei;
- d) Beratung.

### *Polizeiliche Befugnisse*

Art. 39. Die Aufsichtsorgane können bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bestimmungen sowie gegen Vorschriften über den Schutz von Lebensräumen Personen anhalten und ihre Personalien feststellen.

Die Organe der kantonalen Fischereiaufsicht haben darüber hinaus folgende polizeilichen Befugnisse:

- a) Festhaltung von Personen und Sicherstellung von Gegenständen bis zum Eintreffen der Polizei;
- b) Durchsuchung von Personen und Kontrolle von Behältnissen;

- c) Beschlagnahmung von Wassertieren, die unberechtigt gefangen worden sind, sowie von unerlaubten Fanggeräten und Hilfsmitteln.

Die Aufsichtsorgane weisen sich bei Amtshandlungen aus.

#### *Anzeigepflicht*

*Art. 40.* Die Organe der Fischereiaufsicht zeigen Widerhandlungen gegen die Fischerei-, Tierschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung an, soweit fischereiliche Interessen betroffen sind.

#### *Entschädigung für Dienstleistungen a) Grundsatz*

*Art. 41.* Dienstleistungen der Aufsichtsorgane und der Pächterin oder des Pächters werden entschädigt, insbesondere:

- a) Einsätze bei Schadenfällen;
- b) Mithilfe zur Durchführung fischereilicher Massnahmen.

Die Entschädigung bemisst sich nach dem Zeit- und Sachaufwand, bei Personen, die ein Gewässer gepachtet haben, zu den Ansätzen, die für die kantonale Fischereiaufsicht gelten.

Bei Anständen verfügt die zuständige Stelle des Kantons über die Entschädigungspflicht und -höhe.

#### *b) Unentgeltlichkeit*

*Art. 42.* Leistungen auf Veranlassung der kantonalen Fischereiaufsicht werden unentgeltlich erbracht.

## **VII. Schlussbestimmungen**

#### *Strafbestimmungen a) Übertretungen*

*Art. 43.* Wenn die Widerhandlung nicht nach anderen Erlassen strafbar ist, wird mit Busse bis zu Fr. 20'000.– bestraft, wer vorsätzlich:

- a) Wassertiere oder deren Lebensräume schädigt;
- b) ohne Berechtigung oder mit unzulässigen Hilfsmitteln Wassertiere fängt;
- c) ohne Bewilligung Wassertiere in Gewässer einsetzt oder Auflagen und Bedingungen der Besatzbewilligung missachtet;
- d) Auflagen und Bedingungen der Fischereiausübung nicht einhält;
- e) die Statistik nicht korrekt führt oder sie nicht innert Frist einreicht;
- f) die Mithilfe bei der Bewirtschaftung verweigert;
- g) zu gewerblichen oder nebergewerblichen Zwecken fischt, ohne ein Berufsfischerpatent zu haben.

Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Busse bis Fr. 10'000.–.

*b) Mitteilung*

Art. 44. Strafurteile, die sich auf die eidgenössische oder kantonale Fischereigesetzgebung oder das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer<sup>9</sup> stützen, werden der zuständigen Stelle des Kantons mitgeteilt.

*Entschädigung für unberechtigten Fang*

Art. 45. Wer Wassertiere ohne Berechtigung gefangen hat, entschädigt den Kanton, bei Pachtgewässern die Pächterin oder den Pächter, wenn diese zum Fang berechtigt gewesen wären.

Die Entschädigung wird bemessen nach:

- a) dem Wert der widerrechtlich gefangenen Wassertiere;
- b) dem Verwaltungsaufwand.

Die zuständige Stelle des Kantons verfügt die Entschädigung. Sie kann ohne Berechtigung gefangene Wassertiere konfiszieren.

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Art. 46. Das Gesetz über das Fischereiregal vom 13. Juni 1927<sup>10</sup> wird aufgehoben.

*Übergangsbestimmung*

Art. 47. Der Fonds für fischereiliche Verbesserungen<sup>11</sup> wird bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses aufgelöst.

Der Fondsbestand wird zurückgestellt. Die Mittel werden für Massnahmen nach diesem Erlass verwendet.

*Vollzugsbeginn*

Art. 48. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

---

<sup>9</sup> SR 814.20.

<sup>10</sup> sGS 854.1.

<sup>11</sup> Art. 52 Fischereiverordnung (sGS 854.11).